Taschenbuch für Juristen.

Ein Anhang zum zweyten Theile der vollständigen Uebersicht gesammt baierischer Gesetze.

Verfaßt von

Anton Primbs,

J. U. Lic. Churfl. Hof- Wechsel- und Merkantilgerichts Advokaten, und Donaumoosrichtern zu Karlskron nächst Ingolstadt.

Diejenigen, die aus Liebe zum Guten handeln, machen sich das Nützliche zum Endzweck ihres Thuns, unbekümmert, ob man sie bemerken, oder vergessen, und wenn man sie bemerkt, loben, oder tadeln wird!

von Eckartshausen von der Würde des Richteramts.

München, bey Joseph Lentner.

1799.

C. IV.

§. 7. Findelkindern gebührt die **Alimentation** von der Gemeinde, wo sie hinterlegt werden. IV. 716. den Ehehalten, welche sich mit Dienen nicht mehr ernähren können, an dem Ort ihrer Geburt, oder jener Stadt oder Gericht, wo sie 15 Jahre eheliche Dienste geleistet haben. IV. 950. §. 9. verehlichten und unansäßigen Personen aber dort, wo sie mit obrigkeitlich weltlicher Erlaubniß sind kopulirt worden. ib. §. 11.

C. VI.

§. 2. Die Sponsalien regulieren sich nach folgenden neuern Generalien:

1) Nach dem Generale dd. 24. Jul. 1769. ist bey allen künftigen Eheversprechen zwischen Siegel- und Unsiegelmäßigen ein Unterschied zu machen, so, daß diese sich nur mehr vor ordentlicher weltlicher Obrigkeit, worunter entweder beyde, oder wenigst eins von beyden Theilen sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, giltig versprechen können. Siegelmäßige Personen können sich aber auch außergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter selbst eigener, als zween siegelmäßiger Gezeugen Unterschrift und Fertigung versprechen. Junge, unversorgte Leute aber, die noch unter ihren Eltern, oder Vormündern stehen, haben nebst diesen auch noch den elterlichen und vormundschaftlichen Consens hiezu vonnöthen. Alle übrige Sponsalien, denen es an diesen Requisiten mangelt, sind nicht nur unzuläßlich, und sträflich, sondern auch null, nichtig, und kraftlos, dergestalt, daß weder auf den Vollzug derselben, noch einer Indemnisation, oder Satisfaktionsleistung irgendwo geklagt, gesprochen, oder erkannt werden möge. * 514.

2)

2) Anno 1779. den 5. März erschien das sogenannte Provisionale, vermög welchem die Sponsalien entweder vor der weltlichen Obrigkeit, oder coram parocho loci, worunter beyde, oder ein Theil der Contrahenten gelegen, oder eingepfarrt ist, oder auch *extrajudicialiter* jedoch nur bey siegelmäßigen Personen mit der Unterschrift zweyer auch siegelmäßiger Gezeugen errichtet werden können, auch ist zur Giltigkeit der Consensus parentum vel tutorum ein Essential-Requisit, sofern aber dieser Consens verweigert, und die Contrahenten sich hiedurch gravirt zu seyn glauben, soll die Klage vor weltlicher Obrigkeit gebracht, und die Suplirung des Consenses, wenn etwa dessen Verweigerung ohne erheblicher Ursache geschehen wäre, erholet werden. I. 146.

3) Eine nähere Erläuterung in Spoliensachen wurde unterm 25. April 1779. bekannt gemacht: nämlich ungefreite Personen müssen ihre Sponsalien vor dem Pfarrer oder der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens schriftlich errichten: gefreite Personen aber, worunter dießfalls a) Adeliche. b) Churfürstliche wirkliche und Titularräthe. c) Staabs- und Oberofficiere, d) und Bürgermeister der 5 Haupt- und Regierungsstädte gehören, bedärfen nur eines außergerichtlichen schriftlichen, durch 2 den Ehlichenden gleiche Gezeugen, und beyden Contrahenten unterschriebenen Contrakts. Auch ist bey Kindern, und Pflegbefohlenen der consensus parentum & tutorum de necessitate, der wenn er ohne gegründeter Ursache verweigert wird, von der weltlichen Obrigkeit supplirt werden kann. Alle andere geschlossene Sponsalien sind clandestine, und ungiltig, wenn sie auch wirklich beschworen, durch defloration und Imprägnation bestärket, oder in fraudem legis außer Lands contrahiert worden wären. I. 148.

4) dd. 16. Jul. 1782. I. 209.	davon siehe §. 49.
5) dd. 8. Aug. 1782. I. 209.	
6) dd. 16. Jänner 1783. V. 408.	
7) dd. 8. Jul. 1783. II. 1413.	

§. 4. In Betref des **Heurathsconsenses** kam am 24. Jun. 1769. ein Mandat heraus, vermög welchem den Consens niemand ertheilen konnte, als nur die Obrigkeiten, welche mit der ordinairen Jurisdiktion begabt sind. I. 49.

Churfürstl. weltlichen Civilbedienten soll die Heurathserlaubniß nicht eher ertheilt werden, bis sich dieselbe wegen des eigenthümlichen Besitzes eines zur Ernährung Frau und Kinder ausreichenden Vermögens, oder des ständigen Genusses einer dazu erklecklichen jährlichen Besoldung legitimirt, ihre Verlobte auch zuvor reversirt, daß sie und ihre Kinder auf Ableben des Ehemanns dem Aerario mit Pensions- und Beysteuergesuchen nicht zur Last fallen wollen. 23. Aug. 1778. I. 381.

Hofräthe dürfen sich ohne gnädigste Verwilligung bey Verlurst ihrer Stellen nicht verehlichen. Hofrathsordn. 1779. §. 7. I. 160.

Keinem **Officier** vom Obersten exclus. an, bis auf den Fähndrich oder Kornet, wird zu heurathen erlaubt, wenn sie nicht die gradusmäßige Summe baar, oder in Kapitalbriefen beym einschlägigen Regiment zu deponiren im Stande sind. 28. Febr. 1779. II. 1241.

Resol. dd. 20. Febr. 1728. befiehlt die ohne obrigkeitlich weltl. Consens Kopulirte in die kapitilische Hofmärken zu liefern, und aus den dort eingehenden Stift, und Gilten den Unterhalt zu verschaffen. IV. 770.

§. 5. Unterm 27. July 1756. wurde verordnet, daß ohne weltlichen Consens keine arme und

un-

unvermögliche Leute mehr sollten **kopulirt** werden, ausserdessen ihnen von den Einkünften des kopulirenden Paares der Unterhalt müßte verschaft werden. II. 1061.

Jene unvermögliche Leute, welche sich ohne obrigkeitlichem Consens kopulieren lassen, sind in das nächste Arbeitshaus zu überbringen, und alldort nicht eher, als bis sie in der feinen Gespunst genugsam, und mandatmäßig unterrichtet sind, zu entlassen, bey ihrer Entlassung aber mit den benöthigten Spinnrädern, und hiezu erfoderlichen materiali auf eine Zeitlang zu versehen, sofort die Lieferungs- Atzungs- und all andere hierüber erlaufende Kösten von dem kopulierenden Pfarrer an den temporalibus executive beyzutreiben. 3. Jän. 1762. IV. 624.

Bettelmandat de 1770. §. 11. 12. & 14. verordnet, daß, die ohne weltliche obrigkeitlichen Consens **kopulirte** sogleich aus dem Lande zu verweisen, und den ausländischen Bettlern gleich zu halten sind, die Pfarrer aber, welche eigenmächtiger Weise, oder auf Anbefehlung des Ordinariats dergleichen Kopulationen vornehmen, müssen die Kopulierte nebst den von diesen erzeugten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, und pro aliquali satisfactione, & indemnisatione publica sub executione 100 Thaler erlegen. * 424. auch sollen die in fraudem legis außer Lands Kopulirten ohne einig anderen Verbrechen der Landshuld auf ewig verlurstigt seyn. * 425.

Die ohne obrigkeitlichen weltlichen Consens Kopulierte sollen außer Lands geschaft, und wie ausländische Vaganten gehalten werden. Bettelordnung de ao. 1780. §. 11. & 13. II. 950.

Rücksichtlich der im Reichsstadt Nürnbergischen Bezirk geschehenen lutherischen Kopulationen ober-

oberpfälzischer Unterthanen wurde verordnet, daß, wenn im Neumarktischen kein Pastor für die Akatholicken aufgestellt ist, ein benachbarter Pastor von Sulzbürg oder Pürbaum, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt dazu berechtigt werden soll, daß er keinen Unterthan ohne landsherrlicher Erlaubniß, die jederzeit schriftlich beyzubringen ist, kopulieren darf, widrigenfalls die Kopulation nicht nur allein als null und nichtig angesehen, sondern auch der Unterthan mit einer ergiebigen Geld- oder Leibsstrafe zu belegen ist. 11. Jul. 1786. IV. 856.

Die außer Lands in fraudem legis kopulierte Innländer sind ausländischen Vaganten durchaus gleich zu halten, mithin inner Lands bey Vermeidung unausbleiblich empfindlicher Strafe nirgends zu gedulden, sondern auf Betretten das erstemahl ohne Strafe ad locum copulationis zu verweisen, und ohne weiters auf die treffenden Gränzen liefern zu lassen, im Wiederbetrettungsfalle hingegen ihnen zugleich nach abgeschworner Urphede die Bedrohung zum Protocoll zu machen, daß es ihnen auf nochmaliges Betretten auf Leib und Leben gehen würde. 6. Febr. 1793. V. 479.

§. 24. Besondere Heurathsquittungen sind nur auf dem Falle nöthig, wenn der Erlag anderst nicht, als aus den Heurathsvertrag, und den darinn enthaltenen Geständnuß erscheint, außerdessen soll man sie wider Willen Niemanden aufdringen. 5. May 1786. III. 85.

§. 35. Vi Resoluti dd. 26. May 1757. wurde anbefohlen, daß man bey Erbschaften der Eheleute fleißige Obsicht halten soll, damit, wenn eines vor dem andern ohne hinterlassenden Erben, ab Intestato mit Tod abgeht, der Fiscus die Erbschaft sogleich bekomme. II. 1315.

In

In München bestehet unter bürgerlichen Eheleuten die Gewohnheit, daß im Falle ein Ehetheil ohne eheliche Leibserben vor dem andern mit Tod abgeht, eines dem andern ohne sonderbarem Geding succedirt. V. 20.

§. 49. Den 24. July 1769. wurde verordnet, daß die über den Sponsalienkontrakt entstehenden Prozeß, und Irrungen nur bey den weltlichen Obrigkeiten, und Dicasterien wie andere Justitzsachen verhandelt werden sollen, mit dem einzigen Unterschied, daß hierinn summarissime verfahren, inner 30 Tagen sub pœna desertionis appellirt, und kein Recurs an die geistliche Obrigkeit mehr statt haben solle. * 515.

Dieß wurde ao. 1779. dahin modificirt, daß die Judikatur super ipso valore sponsalium, super impedimentis, & causis resilii dem foro ecclesiastico, die quæstio dotis, prolis alimentationis, donationis propter nuptias und dergleichen temporalia, dem weltlichen Gericht gebühre. I. 146.

Hiemit harmonirt auch die geistl. Rathsordn. 1779. Matrimonial- und Sponsalienvorfälle heißt es §. 14. lit. b. sind sub ratione pœnæ canonicæ, vel Sacramenti pur geistlich, sub ratione satisfactionis civilis pur weltlich. II. 1134.

Im Jahre 1782. den 16. July wurde nach dem Mandat von 1769. wider die Provisionalverordnung die Judikatur in Sponsalienfällen der Geistlichkeit wieder abgenommen, und selbe der weltlichen Obrigkeit zur Behandlung und Verendschaftung derley Fällen überlassen. I. 109.

Diese Verordnung wurde den 16. Jäner 1783. widerrufen, und die Befolgung des Provisionale in Sponsalienfällen anbefohlen. V. 408. und dieß Provisionale ward in dem mit dem Or-

dina-

dinariat Augsburg ao. 1785. abgeschlossenen Receß §. 12. in Sponsalien- und Divortioalhändeln wieder zur Richtschnur angewiesen. IV. 819.

Den 14. July 1786. wurde resolvirt, daß, wo eine freywillige Ehe unter den Verlobten nicht zu Stande käme, die Interessenten zur gütlichen Abfindung zu bereden, und wo solche nicht verfangt, den Satisfaktionsausspruch und Bestimmung dem Richteramt in Form Rechtens zu überlassen seye.

C. VII.

§. 12. Vormünder sollen bey Strafe der Selbsthaftung auf die im Donaumoose gelegene Realitäten nicht anderst, als gegen Immatrikulirung Geld herleihen. 17. July 1795. V. 320.

C. VIII.

§. 19. Das Lösegeld bey Leibeigenschaftsentlassungsfällen kurfürstl. Leibeigener wurde als Regulativ bestimmt, daß in Ordinairfällen allezeit 10 pro Cento, in Umständen aber, wo denjenigen, welche die Leibeigenschaftsentlassung nachsuchen, ein besonderer Wohlstand mittelst ihrer Versorgung, oder sonst zugeht, ein mehrers dann 10 pro Cent zum Lösegeld ab ihren Erb- oder Heurathsgütern erhollet, jedoch aber allezeit umständlicher Bericht erstattet werden solle. 3. Septemb. 1763. I. 284.

Pars II.

C. I.

§. 4. Bey den Selbstentleibten soll die Sepultur, falls solche von der Geistlichkeit difficultirt wird, allezeit gleich von der weltlichen Obrigkeit extra locum sacrum vorgenommen werden. 1. Aug. 1768. I. 47.

Nach

Nach dem Rezeß mit dem Ordinariat Augsburg soll in den Selbstmordsfällen, wenn ein Zweifel vorhanden, mit Vorwissen, und Einverständniß der geistlichen Obrigkeit verfahren werden, zu welchem Ende jedem Ortspfarrer unbenommen bleibt, die benöthigte Abschriften respe. extractus von der weltlichen Obrigkeit zu verlangen, um von dem Ordinariate die einschlägige Erklärung ratione sepulturæ zu erhollen. IV. 823.

C. II.

§. 3.

Ueber das Ammortizationsgesetz.

Schon in den ältesten Zeiten sah man darauf, daß Lehenstücke nicht ad manus mortuas kamen.

Durch ein landesfürstliches Dekret de ao. 1669. wurde die Alienation der adelichen Sitze und Güter an die Klöster, milde Stiftungee, u. a. ungefreite und weltliche Hände mittels des dem Adel überhaupts ertheilten Einstandsrecht beschränkt. * 85.

In Rücksicht der Allodialgüter wurde durch das Gen. dd. 20. April 176.2 verordnet, daß kein Gut eines Adelichen in unedelmannsfreyheitsfähige Hände ohne kurfürstl. Specialbefehl und Bewilligung per contractus seu actus inter vivos kommen solle. Ao. 1675. ergieng an die Hofkammer der Befehl, daß dieselbe hinfüro auch bey dem Ankauf einschichtiger Güter die Klöster nicht mehr zulassen solle.

Im Jahr 1688 erschien den 24. Febr. ein anders Decret, wodurch das vorige auch auf Spitäler, Gotteshäuser u. a. milde Stiftungen erweitert wurde.

End=

Endlich wurde den 1. Aug. 1701. ein vollständiges Dekret an die kurfürstl. Dikasterien erlassen; welches vorzüglich verordnete: 1) daß all diejenige Güter und Rechte, welche unter dem Worte unbewegliche Güter verstanden werden, an Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Arme, und Waisenhäuser, u. a. dgl. Communitaten und manus mortuas ecclesiasticas auf keine wie immer ersinnliche Art ohne landsfürstlichen Specialconsens veralienirt, oder per actum inter vivos vel mortis causa übergeben werden sollen, doch wurden die Clerici sæculares, welche die weltliche ex testamento, vel ab intestato succediren können, ausgenommen; hingegen alle übrige geistliche Stände, und Communitaten, instituta Clericorum in commune viventium, Alumnate und Seminarien darunter begriffen. 2) Wenn einer ein Legat, Stiftung oder anders dergleichen gottseliges Vermächtnuß zu verordnen die Absicht hat, so soll ihm freystehen, solches in Geld oder Mobilien, Kapitalien, Schuldbriefen, oder ewigen Geldern zu verschaffen, 3) wenn ein solch liegendes Gut mit landsherrlichen Consens an die Geistlichkeit kommen würde, so bleibt dem Ritterstande das per decret. ddo. 20. Febr. 1669. ertheilte Einstandsrecht bevor. IV. 756.

Im J. 1730. ergieng den 16. Dec. an die oberpfälzische Länder der Befehl, daß man die Kaufshandlungen über liegende Güter mit der innländischen, und auswärtigen Geistlichkeit ohne Kammerconsens nirgends aufnehmen solle, weil dergleichen Güter nicht wieder in weltliche Hände kommen.

Im J. 1747. den 6. Sept. wurde der Regierung Amberg anbefohlen, sich hinfür circa alienationem immobilium quoad manus mortuas

tuas

twas nach den kurbaier. Verordnungen zu richten. Cod. Civ. P. 2. Not. p. 818.

Im J. 1752 den 21. Jäner wurde das lex Amortizationis pro futuro auch auf die schwäbische Herrschaften Mindelheim, Türkheim, Wiesensteig, und die Reichspfleg Wörth ausgedehnt. II. 1054.

Im J. 1756. wurde an die Regierung zu Amberg das obenangeführte Decret vom 19. Aug. 1701. zur genauen Beobachtung communicirt.

Im J. 1756. den 10. May wurde den Klöstern und milden Stiftungen der Beweis überbürdet, auf welche Art, und mit welchen Bedingnissen selbe solche Güter, Grundstücke, und andere Jura, welche als unbeweglich erklärt wurden, an sich gebracht, auch in welchem Jahre selbe den landsfürstlichen Consens behörig erhalten haben.

Im J. 1759. den 12. Jäner wurde resolvirt, daß eine Handlung contra legem Ammortizationis zwar mit der Nullität= keineswegs aber mit der Confiskationsstrafe zu belegen seyn. II. 1073.

Gleich ein Monat darauf nämlich den. 19. Febr. 1759. wurde die aufgeworfene Rechtsfrage: ob eine Fideicommiß = Substitutio zum Favor des hohen teutschen Ritterordens contra legem Ammortizationis bestehen, und in præjudicium creditorum eine Dispensation Platz greifen könne, verneinet. II. 1073.

In eben diesem Jahre den 30. Juny, wurde auch auf die Anfrage: ob das Lex Ammortizationis auf alle churbaier. Länder extendirt seye, eine Resolutio ex intimo mit folgenden Worten gegeben. "Nachdem das Lex Ammortizationis in dem Codice civili ausdrücklich erneuert,

neuert, und bestättigt ist: so hat es eines weitern Dekrets um so weniger mehr vonnöthen, als bemeldter Codex mittelst der Präfation allschon überhaupt, folglich auch das demselben inserirte Lex Ammort. auf alle churbaierische Ländereien extendirt ist. IV. 776.

Im J. 1760. erschien die Resol. ddo. 16. Jäner daß besonders die Klöster, und überhaupts manus mortuæ von aller Immobiliarschafts-Acquisition (sie ergebe sich auf was immer für eine Art) nicht nur in re, sondern auch in pretio ausgeschlossen bleiben sollen: ausgenommen soviel von diesem letztern nämlich dem pretio immobilium das Quantum Legitimæ, vel Sustentationis congruæ, oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrift, welches man ihnen einigermassen schmälern, oder benehmen zu lassen, niemals gemeint gewesen. II. 776 & 1074.

Vi Resol. ddo. 30. May 1761. wurde obiges Quantum Congruæ auf tausend Thaler festgesetzt. II. 781.

Im J. 1762. wurden in dem Landkulturs-mandat §. 13. die manus mortuæ ecclesiasticæ in lege Ammort. dergestalt dispensirt, daß ihnen solche in Erlangung öder Gründe nicht im Weg stehen soll, sofern selbe von ihnen nicht nur cultivirt, und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayert, und mit Unterthanen besetzt werden wollten. * 455.

Im J. 1764. den 13. Octob. erfolgte das große Ammortizationsgesetz, dessen Innhalt II. 1078., und Not. ad Cod. Civ. P. V. C. 19. N. 11. p. 1399.

Im J. 1765. 10. May wurde verordnet, daß, wenn sich über den wahren Verstand der Pragmatica ein billiger und solcher Zweifel ergeben

den würde, welcher interpraetationem authenticam erfodere; so soll der casus mit allen Umständen zur höchsten Stelle einberichtet, und die decision hierüber erwartet werden. In allen andern Fällen solle schleunige und unpartheyische Justiz administrirt, doch die Schranken, besonders solche quoad praeteritum, wo die Pragmatica retro agiren sollte, nicht überschritten werdeo. Auch wurde in dieser Verordnung noch andere Bestimmungen in Rücksicht der Summe, welche bey Jahrtägen, Seelenmessen u. a. guten Werken oder Andachtsübungen für die Klöster gestiftet worden, angeführet. II. 1082.

Die Resol. ddo. 7. Aug. 1769. erklärte, daß sich die Pragmatica auf die aus einer schon vorhin erlangt- und vertheilten Erbschaft herrührenden rückständigen Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica überstiegen ist, nicht erstrecke. * 92.

In der geistlichen Rathsordn. vom 16. July 1779. wurde §. 34. dem kurfürstl. geistl. Rath besonders aufgetragen, auf all jenes genauest zu halten, was in der Instruktion von 1629. §. 8. wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad Manus mortuas ex Mandato vom 30. Dec. 1701. und wegen der in die Klöster zu bringen erlaubten Quotae pragmaticae so andern durch die Pragmaticam vom 13. Octob. 1764. und sonderlich der ao. 1765. und 1769. hinnach erfolgten Leuterationen schon geordnet worden. II. 1145.

Resol. ddo. 31. März 1784. erklärt, daß der hohe Maltheserorden von dem Ammortizationsgesetze keineswegs befreiet seye. IV. 802. Auch ausländische manus mortuae sollen nach der Resol. ddo. 14. Nov. 1793. in Rücksicht innländischer Güter dem Ammortizationsgesetz unterworfen seyn. V. 488.

Rück-

Rücksichtlich das neucultirten Donaumooses werden die manus mortuæ von dem Ammortizationsgesetze vollkommen dispensirt. 23. April 1792 V. 252.

* Bey dieser Materie legte ich die von des berühmten Hofraths und Professor von Moosham in Ingolstadt vortreflich bearbeitete Abh. über die Ammortizationsgesetze, Regensburg 1798. zum Grunde.

§. 14. Vor Entscheidung der Frage, ob ein veräußertes Gut ein walzendes Stück, oder zu einem andern Bauerngute ein Pertinens seye, oder nicht, soll allezeit die churfürstl. Hofkammer vernommen werden. 17. Sept. 1763. I. 29.

Nicht jede einschichtige, und nur der bessern Gelegenheit wegen zu Hofmark gekauften, oder genießende Güter sind gleich Pertinentien, sondern hiezu müssen sie denselben als Formal-Pertinentien einverleibt seyn. * 81. § 12.

Alle künftig cultivirt werdende öde Plätze sind nie als Pertinentien den Gütern beyzuschlagen, sondern für allezeit als walzende Stücke zu behandeln. 27. Sept. 1790. V. 202.

Das Verboth der Gutszertrümerung ist in dem Cultursmandat de ao. 1762. §. 15. soweit relaxirt, daß die größern in viertl- halb- oder ganze Höfen bestehende Güter nicht nur zertrümert werden dürfen, sondern auch allenfalls, wann das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex officio zertrümert, und in kleinere Güter vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allezeit mit einem besondern Mayer versehen werde, und nicht viel minder als $\frac{1}{16}$tel Gut betrage. * 456.

Jene

Jene ganze und halbe Höfe, welche wegen Liederlichkeit des Unterthans, der Gutsabschwendung, oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf qualisicirt sind, sollen, wenn sich etwa keine solche Käufer hervorthun, die wenigst die Hälfte des pactirten Kaufschillings sogleich baar abführen können und wollen, mit Zuziehung der Grundherrschaft ex officio in kleinere Güter und sonderbaren Mayerschaften abgetheilt, und quanti plurimi verkauft werden. 3. Aug. 1772 I. 55. §. 54.

Die Gebundenheit der Bauerngüter wurde auch den 6. Dec. 1786 im Sulzbachischen so weit gnädigst aufgehoben, daß derley Güter auf die Hälfte und Viertel, sammt den darauf haftenden Lasten zertrennet, oder abgetheilet werden dürfen. III. 338.

Die Gutszertrümmerung ist seit dem 1. Septemb. 1792. in den 3 consolitirten Herzogthümern dergestalt erlaubt, daß jeder Hof- Mayerschafts- und Gutsbesitzer nach bewirktem Hofkammerconsens seine Innhabungen bis auf ⅛tel Höfe zerschlagen, und an seine Kinder, oder auswärtige Käufer vertheilen mag; mit der fernern Begünstigung, daß mit gleichmäßiger Erhollung des nöthigen Hofkammerconsenses weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundstücke von den Hofsbesitzern verkauft, oder vertauscht werden dürfen. Ja ein Bauerngut, welches über einen ¼tel Hof beträgt, und durch still oder öffentliche Gand veräußert werden muß, soll die den Prozeß formirende Amtsstelle sonder Ausnahm, wenn selbe auch Hofmärchisch, in ¼tel oder ⅛tel Abtheilungen subdividirter anlassen, es wäre dann, daß das zum öffentlichen Verkauf gelangende Gut von einem Ausländer, wofür aber dießfalls kein aus den kurfürstl. höchster domination unterworfenen

fenen Staaten abkommender Käufer zu halten ist, im Ganzen erstanden, und der Kaufschilling baar bezahlt werden wollte. V. 799.

C. III.

§. 3. Fasanen darf kein Jagdberechtigter bey Verlurst seiner Jagdgerechtigkeit nicht anders schießen, er könne dann genüglich dociren, daß er selbst wenigst 15 Hennen mit 2 Hahnen hege. 12. Jun. 1765. II. 801.

Ueber das Weidwerk des Adels erschien den 18. Dec. 1654. eine Verordnung. III. 10. Welche durch mehrere nachfolgende theils bestättigt, theils mehr erläutert wurde; nämlich ddo. 25. Jäner 1663. ddo. 29. Dec. 1667. ddo. 4. Apr. 1678. ddo. 19. Jun. 1673. ddo. 13. Aug. 1678. ddo. 7. April 1679. ddo. 3. Jun. 1695.

Das Weidwerk haftet den adelichen Sitzen und Hofmärchen nicht jure reali, sondern specialis concessionis an, und ist so personnell, daß an sich selbst nur die Edelleut, und welche davor erkennt werden, nicht aber die Bürger, oder andere gemeine Leut solches zu exercieren, folglich auch propter expressam resistentiam legis, & obstantem malam fidem es zu präscribiren nicht fähig sind. 7. Jul. 1729. III. 100.

In den vorbehaltenen Auen und Bannhölzern ist keinem der Edelmanns = Freiheitsfähigen das kleine Weidwerk zu exercieren erlaubt. 2. Jän. 1732. III. 99. & 1738. ib. Wider die Jagdercessen erschien den 20. Febr. 1766. eine Verordnung. I. 34.

Im J. 1783. den 30. Apr. wurde regulirt wie sich die Edelmanns = Freyheitfähige des kleinen Weidwerks bedienen sollen. I. 212.

C. IV.

C. IV.

§ 8. Die Verjährungszeit der Kaufmanns- Handwerksconten ist nach dem Gen. d. o. 6. Aug. 1798. von Zeit der Ausstellung, welche bey Verlurst der Foderung längstens innerhalb eines Jahres nach contrahirter Schuld geschehen solle, auf 3 Jahre festgesetzt, doch kann Creditor, wenn er befürchtet, die Præclusion zu incurriren, sich von dem Debitore einen förmlichen Schuldschein, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen lassen, wo sodann seine Foderung in ein förmliches mutuum degenerirt.

C. VI.

§. 8. Vi Resol. ddo. 13. July 1784. muß bey landsherrlichen Urbarsunterthanen, wenn sie mehr als 50 fl. auf ihr Gut aufnehmen, der Consens unmittelbar von der Kammer, & quidem sub pœna nullitatis erfolgen, auf 50 fl. aber können die Kastenämter den Consens ertheilen, doch soll selber allezeit unentgeltlich gegeben werden. II. p. 1483.

§. 24. Die von den Amtleuten beschehene Pfändung, wenn das Vieh nur gähling und unversehens in die Aecker und Wiesen kommt, und allda keinen, oder pur den Eigenthümern einen Schaden thun, sind unbillig, und es ist ungerecht, die Unterthanen deßwegen ex officio zu bestrafen, da von niemanden eine Schadensersetzung begehrt wird. 10. Juny. 1760. II. 778.

Dem wegen Pfändung gestraften Unterthanen bleibt der Rekurs an die höhere Obrigkeit bevor. 9. Jun. 1766. II. 807.

C. VIII.

§. 13. & 14. Nach dem Mandat de ao. 1723. ist auf landsherrlichen öden Gründen die Weide keiner Gemeinde, oder andern Privatmann ohne proportionirlicher Verreichniß in recognitionem dominii directi zu gestatten. * 451.

Vi Mandat. de ao. 1762. hat die Weide auf neu cultivirt, und zu Felder oder Wiesen gemachten Gründen nur nach abgeleerten Früchten, und zur ofner Zeit statt. * 454. §. 4.

Das nämliche Jahr noch wurde verordnet, daß die Weide nächtlicher Weil nirgends (außer auf Almen in Gebürgen,) bey willkührlicher Strafe und Pfändung mehr gestattet, sondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, und früh morgens eher nicht als nach Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden solle. * 548. §. 2.

Den 12. Nov. des nämlichen Jahes wurde die Nachtweide an geschlossenen, oder solchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Heuschlägen, und sonst Schaden thun kann, gestattet, wohingegen sie all anderer Oerter ohne selbst gutwilliger Einverständnuß sämmentlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Fall die damnificirte Nachbarschaft von den Contravenienten sammt und sonders zu indemnisiren, auch die Pfändung gegen sie allezeit Platz haben solle. * 461. §. 1.

Bey Tag ist die Weid an offen, und solchen Orten, wo das Vieh durch freyen uneingeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, nicht anderst, als unter der Hut zu gestatten. * 459. §. 3.

Wenn

Wenn der mehrere Theil des Brachfelds angebauet wird, so solle auch der mindere denselben nachfolgen, oder wenigst so lang, bis die Früchte von dem ganzen Felde gänzlich eingebracht sind, auch auf ungebauten Gründen nicht in die Weide genommen werden. §. 4. Außer es seye nur ein, so anders einschichtiges Stück in der Brach gebauet, welchenfalls die Weide jedoch nur unter fleißiger Hut vergönnet ist. §. 3. der an dem Brachanbau von dem Viehe verursachte Schaden muß jedesmal salvo regressu an den Hüter von dem Vieheigenthümer executive erhollt werden, es mag der Brachanbau verfriedet seyn, oder nicht. 5. Jun. 1772. II. 880. §. 2.

Ochsen, u. a. Hornviehe darf von der Gemeinweide so wenig, als die Pferde ausgeschlossen und separirt, viel minder prozessualische Weitläugkeiten darüber gestattet werden 28. März 1763. III. 790.

Auf die junge Holzschläge, und jene Orte, wo junges Holz anfliegt, soll man nicht nur unter 3 Jahren, sondern auch so lange kein Viehe hüten, bis diesem der Gipfel des jungen Anflugs aus dem Maul gewachsen ist. 3. Novemb. 1769. II. 824.

Auch ist die Weidung der Geisen in das Gehölz für allezeit verbothen; und die Schaafe sind nur unter der Geisel, und in das ausgewachsene Gehölz zu weiden erlaubt. eod. Man.

Auf der Gemeinweide soll man niemanden mehr Viehe gestatten, als er von eigen, und selbst erzielter Fütterung überwintern kann. Häuslern, und Taglöhnern aber soll man das Vieh gar abschaffen, sofern sie solches nicht von dem Futter aus den kultivirten öden Gründen zu unter-

terhalten im Stande sind. 26. May 1775. II. 908.

Ritzig, und räudige Pferde, oder anders ungesundes Vieh auf die Weide zu treiben, soll niemanden gestattet werden. Instruct. der Dorfsführer de ao. 1784. II. 1477.

Die Nachtweide ist im Neuburgischen auch per decretum vom 24. May 1783. völlig abgeschaft. IV. 665.

Auf das äußerst schädliche zu frühe Viehsaustreiben, und dessen Abstellung sollen die Gerichtsdiener bey schwerer Strafe Obacht haben. 18. Jul. 1788. IV. 1075.

In den Cameralwaldungen ist die Weidenschaft nur mehr jenen Unterthanen erlaubt, die hiezu einen hinlänglichen Rechtstitel aufweisen können; und für das Vieh, welches sie mit eigenen Futter überwintern mögen. Schaafe, Geise und Schweine (die letztern aber nur zum Dechel) sollen in den Waldungen gar nicht geduldet werden; auch sollen die Weidberechtigten Unterthanen auf keinen jungen Holzschlag, wo das Forstpersonale Pfandschäbe aufzustecken, oder selbe mit Stroh einzuhängen hat, Vieh treiben, und zwar bey Vermeidung forstordnungsmäßiger Strafe. Die Unterthanen sollen entweder taugliche Hirten zum Viehhüten bestellen, oder die junge Schläge so lange auf eigne Kösten einzäunen, bis das darauf dicht angeflogene Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist. 14. März 1789. V. 182.

Dasjenige Vieh, so ein Unterthan von den in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert, darf er auf die Gemeinweide seines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch

die

die Landesgesetze auf sein eigenes Gut beschränkt ist, nicht treiben. 25. Aug. 1794. V. 302.

Diejenigen, welche ihre Wiesen zweymädig machen, sind befugt, dessen ohngeachtet ihr Vieh noch zu ganz auf die übrigen Gemeindsweidgründe auszutreiben. Doch soll dieß keinen Bezug dahin haben, wenn ein, oder mehrere Gemeindsglieder nicht auf eigenthümlichen, sondern auf blossen Gemeindsgründen nach den bestehenden Kultursmandaten die Kultur einschlagen, und davon mehrere, oder wenigere Tagwerk entweder zu Aeckern, oder zu Wiesen einfangen; in solchem Falle ist allerdings derjenige, welcher sein Mitweidrecht zum Theil, oder ganz in anderer Benutzung einbringt, als auf die Weidenschaft pro rata entsagend anzusehen, kann daher insoweit auf die Mitweidenschaft auf solche Gemeinweide nicht, wohl aber, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offnen Zeiten auf die Wiesen treibt, Anspruch machen. 6. Jul. 1793. V. 272. Außer es wären da ihre Antheile eingezäunt, und kultivirt. 18. Oct. 1794. V. 306.

Weidenschaften auf dem Donaumoos werden unter die sämmtliche Gemeindsglieder in capita vertheilt. Diejenigen, welche sodann ihre Antheile sogleich in die Kultur als Aecker, oder Wiesen beybehalten, und der Weidenschaft entsagen wollen, haben 25 jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen, u. a. Lasten zu genießen. Die zur Versicherung solch einzeln kultivirter Gründe nöthigen Umzäunungen sollen von den nicht kultivirenden und die Gemeinweiden behauptenden Theilen hergestellt, und auf ihre Kösten unterhalten, und der Ersatz executive von ihnen erhollt werden. Dagegen sollen diejenige Antheile, auf welchen die Gemeinden noch ferner die

Wei-

Weidenschaften behaupten wollen, sogleich in die Steuern, und Anlagen gebracht werden. 13. August 1791. V. 244. §. 3.

§. 16. Bierzwang versteht sich auf die den Ständen beygelegte, oder grund- und jurisdiktionsbare Wirthe nur so weit, als diese mit einem beschaumäßig, und Pfenning vergeltlichen Trunk versehen werden können. 24. Dec. 1726. * 594.

Der Zwang zur Abnahme einer gewissen braunen Biersquantität ist ungiltig. 31. August 1750. * 306. §. 34.

Alle jene Wirthe, welche ihrer Herrschaft mit Jurisdiktion und Grundbarkeit unterworfen, sind Zwangwirthe. Diese Universalbefugniß erhielten die baierischen Stände erst durch das Gen. de 20. 1726, und konnte vorhin kein Stand auf einen Bierzwang bey den Wirthen weiter Anspruch machen, als soweit ihm dieselbe von gnädigster Landsherrschaft ex speciali concessione mit solchem zu seinen Bräuhaus verliehen waren. 7. July 1787. IV. 1040.

Die Unterthanen können weder von den gerichtischen noch hofmärchischen Beamten gezwungen werden, ihre Hochzeitmahle, u. a. dgl. zulässige Gastereyen bey einem gewissen Wirthe halten zu müssen, sondern sie haben dießfalls freie Willkühr. 16. Febr. 1781. II. 960. Diese Freyheit wurde unterm 14. May 1792. so bestättigt, daß diejenige, welche darwider handeln, und die Unterthanen geradezu oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen, Augönnung gewisser Vortheile zu Haltung ihrer Stuhlfeste, Hochzeit- und Kindsmahle in einem bestimmten Wirthshause zwingen wollen, unfehlbar, und ohne Rücksicht

in

en eine Strafe von 50 Reichsthalern verfallen sollen, welche für den Aufbringer, dann für die verhandelnde Obrigkeit, und für die Armenkassa gleichheitlich zu vertheilen kommen; auch finden dießfalls alle bisher eingeschlichene Repressalien nicht mehr statt. 14. May 1792. V. 254.

§. 17. Die **Errichtung** einer öffentlichen Schießstatt gehört nicht unter die Ehehaften, und gebührt jedem Hofmarksinnhabern. 3. Jun. 1768.

Ehehaftsgerechtigkeiten, welche auf den Urbarsgütern realiter haften, gehen auf die Erben nur so weit, als sie unter ihnen ein sowohl zur Mayerschaft, als zum Gewerb taugliches Subject haben, außer dessen sind sie an andere taugliche und annehmliche Mayer mit grundherrlichen Consens, zu verkaufen. 3. May 1779. I. 384.

Daß die Besitzer der Ehehaftsgerechtigkeiten sich den Ehehaftsbriefen gemäß betragen, die Leute mit der Arbeit gebührend fördern, dabey aber mit dem Lohn nicht übernehmen, darauf sollen die Dorfsführer vorzüglich sehen, so, daß sie diese Gebrechen nicht nur ahnden, und die fehligen Theile abzumahnen befugt, sondern auch schuldig sind, bey nicht findiger Folge, das obrigkeitliche Amt aufzurufen. Inst. der Dorfsführer de ao. 1784. II. 1477. §. 13.

C. X.

§. 3. Auf den **Donaumoosgründen** soll zu keiner Zeit ein **kleiner** Zehend genommen, und vorzüglich der Kleezehend darunter gerechnet werden. Der große Novalzehend soll unter den verliehenen Freyjahren begriffen seyn, und erst nach dem Ablauf in Gemäßheit der bestehenden Lan-

Landesgesetzen erhoben werden dürfen. Sollte aber an einigen Orten ein Hauptzehend hergebracht seyn, so soll derjenige, welcher ihn anspricht, in Zeit von 6 Wochen, den Beweis darüber machen, und seinen giltigen Rechtstitel beybringen, zugleich aber auch mittels zehnjährigen Auszügen ausweisen, wie viel ihn jährlich daran an Erträgniß zugegangen seye, damit ihm solches von dem Besitzer des Guts gutgemacht werde. Die ordentliche Verzehndung aber soll erst nach vollendeten Freyjahren ihren Anfang nehmen. 18. März 1791. V. 211.

§. 9. Vom Klee und auf Brachfeldern erbauten Futterkräutern, worunter man nur Espercette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp, und überhaupt alle Grasarten, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch, und trocken zum Futter gereicht werden, wird kein Zehend gegeben. 28. Sept. 1793. V. 274.

§ 10. Von neu kultivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen oder Aecker daraus machen, darf in den ersten 10 Jahren kein Zehend verreicht werden, nach Verfluß dieser Freyjahre hat der Pfarrer in den ersten 3 Jahren, in den übrigen der decimator universalis den Zehend zu genießen. 20. Oct. 1779. II. 948.

Diese 10 jährige Freyheit von Zehendverreichung wurde unterm 6 Octob. 1792. auch denen eingeraumt, welche eine einmädige Wiese zweymädig machen, oder umreissen, und ackermäßig in Kultur bringen. V. 262.

§. 12. Von sämmentlich im Donaumoose gelegenen Aeckern und Wiesgründen kann zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand einiger Naturalzehend, wie er immer Namen haben mag, gefodert werden. 27. März 1795. V. 316.

C. XI.

C. XI.

§. 5. Die Scharrwerk muß, wo sie von Alters Herkommens, auch von den Pfarr- und Widums- dann all übrig weltlichen Gütern der Geistlichkeit prästirt werden. II. 1063.

Pars III.

C. I.

§. 2. Religiosen aufgehobener Klöster können, wenn sie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen sind, nie eine Erbschaft machen, sondern diese fällt den weltlichen Erben ohne weiters zu. 14. Nov. 1793. V. 488.

§. 4. Wenn eine Erbschaft bey übermäßigen Schuldenlast ad concursum kömmt, so hört sie mittels obrigkeitlichen Beschlags auf, *jacens* zu seyn, und die Creditores erlangen von selbiger Zeit an gemeinschaftlichen Besitz davon, worinn sie auch bis zur gerichtlichen Erkanntnuß und Execution verbleiben 17. Aug. 1756. II. 1062.

§. 5. Zur Adition der Erbschaft wird weder eine judicielle Extradition, noch vorläufige Berichtigung des status activi vel passivi, sondern nur von Seite des Erbens eine hinlängliche Deklaration verbis vel facto erfodert. 17. August 1756. II. 1062. und wirket, daß die Erbschaft ipso jure proprium hæredis patrimonium wird, mithin auch nicht mehr ad forum defuncti, sondern hæredis vel rei sitæ gehört. 15. Sept. 1756. II. 1065.

Wenn die Erbschaft von dem weltlichen Erben einmal angetretten ist, so hat vi Resol. dd. 17. Aug. 1756. kein Cumulativ bey geistlichen Ver-

Verlassenschaften mit der geistlichen Obrigkeit mehr statt, eben so wenig auch, wenn sich in bonis defuncti ein Concurs ergiebt. II. 1062. vide etiam Resol' ddo. 2. Nov. 1756. II. 1064.

Bey Erbschaften dürfen die Erben das jus prævertionis auch in vacua possessione mit eigenmächtiger Besitznehmung gegen einander nicht mehr gebrauchen, sondern müssen hierüber in *casu tenati* vor allem die Publikation des letzten Willens erwarten, und wenn dieser hiebey nicht allerseits agnoscirt, sondern angestritten wird, so ist der ernannte Erb ex Edicto divi Hadriani, so ferne sich der casus hierauf qualificirt, in die Possession zu setzen, und der Gegentheil ad Petitorium zu verweisen, oder da das Edictum nicht statt hätte, so soll die Possession der strittigen Erbschaft den hæredibus ab inteſtato eingeraumt, und der vermeinte Testamentserb ad petitorium verwiesen werden; *in casu intestati* aber soll die Erbschaft, so weit darüber gestritten wird, von der Obrigkeit sequestrirt werden, so weit sich die Partheyen nicht selbst ad sequestrum conventionalem oder auf ein anders Provisionale verstehen. 30. Okt. 1767. I. 40.

§. 14. Vor Entricht= oder Sicherstellung der Creditorum, oder Legatariorum sollen sich die Erben nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür haften. 30. Octob 1767.

§. 17. Vi Gen. 29. Jän. 1751 wurde das Jus obsignandi bey Geistlichen den Hofmarksherrn de regula abgesprochen, sie müssen also ihr Jus dießfalls speciatim dociren. II. 1054.

Vi Gen. ddo. 2. May 1753. gebührt bey Geistlichen die nicht über 300 fl. im Vermögen haben, die Obsignation und Verhandlung der Sache den Ordinariaten allein. II. 1055.

Die

Die churfürstl. Räthe erhielten, das Privilegium juris obsignandi erst den 2. Dec. 1755. auf Veranlassung eines von ihnen erstatteten Berichts, in welchem sie vorstellten, daß alle adelliche Würde, und Adel vermög der Reichsgeschichte von den Räthen, die man damals patres conscripti nannte, herrührten. II. 1311.

Was Sr. churfürstl. Durchl. den Ordinariaten bey Cooperatoren, Kaplänen, resignirten Pfärrern eingestanden haben, versteht sich auf Schloßkapläne zum Präjudiz der Hofmarksherrschaft, welche possessionem & observantiam dießfalls für sich hat, nicht. II. 1074.

Vi Resol. ddo. 21. Jan. 1761. wurde erklärt, daß auch ein einziger Blutsverwandter bey Verstorbenen von Adel, und churfürstl. wirkl. Räthen zur Obsignation hinreichend sey. II. 1325.

Kein Pfarrer darf sich unterfangen, wenn in seinem Pfarrhof ein weltlicher Dienstboth stirbt, die Obsignation anzulegen, sondern es soll dieß die weltliche Obrigkeit thun, jedoch zur Ersparung der Unkösten nur durch einen Schreiber. ddo. 10. Nov. 1762. II. 1076.

Klöster sind vi Resol. intimi nicht berechtigt, über die intra septa monasterii verstorbene weltliche Bediente ihrer Verlassenschaft halber ex concessione episcopi eine Jurisdiction zu exerciren II. 1075

Hat ein Geistlicher einen Edelsitz, so wird er als Landsaß betrachtet, und gebührt dem Ordinario allda selbst keine Cumulativ. Resol. 27. Jul 1763. II. 1076.

Vi Resol. ddo. 8. Febr. 1764. soll wegen beständigen Irrungen der Jurisdiktionsobrigkeiten

allezeit diejenige Obrigkeit, worunter der Verstorbene sein domicilium gehabt, oder da er es unter zwey gehabt, jene, unter der er verstorben, die Obsignation und Inventur vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen, über die in ihrer Jurisdiktion entlegene Güter die Beschreibung und Schätzung vornehmen, solche jedoch der andern Domicilobrigkeit zuschicken, damit sie selbe ins Inventarium eintragen könne. II. 1336.

Bediente haben kein anders forum zu erkennen, als worunter die Herrschaft selbst immediate steht, es gebührt also die Obsignation und Verhandlung keineswegs ihrer Herrschaft selbst. 14. Aug. 1765. III. 18.

Bey den teutschen Ordenspfarren wird vi Resol. ddo. 23. Jun. 1768 den Ordinariaten keine Cumulativ zugestanden. II. 1091.

Vi Gen. ddo. 23. Jun. 1768. wird den teutschen Ordensrittern auf ihren Kommenden bey ihren Pfarren nicht der geringste actus jurisdictionis zugestanden. II. 1091.

Ein vom churfürstl. Hofrath zur Obsignation verordneter Sekretair kömmt nicht als Actuarius, sondern als judex delegatus zu betrachten. II. 1366.

Vi Resol. 30. Oktob. 1769. giebt, wenn der Verstorbene mehr unterschiedliche Caracteurs sogleich gehabt, abermal der vornehmere den Ausschlag, mithin soll auch jene Obrigkeit obsigniren, worunter er diesen Charakter nach zu stehen hat. I. 50.

Den 14. April 1773 wurde diese Resolution leuterirt, daß unter dem vornehmern Charakter nur der Hauptdienst, worunter der Verstorbene

seine

seine Bestallung gehabt, nicht aber ein blosser Titel, Rang, oder Nebendienst verstanden sey I. 79.

Vi Resol. ddo. 29. Oktob. 1774. wird bey Klöstern cumulative mit den geistlichen Rath obsignirt, und inventirt: in loco sacro behält der geistliche Commissair den Vorrang, übrigens aber der weltliche. II. 1112.

Vi Resol. ddo. 28 April 1782. kann der judex rei sitæ wenn der Verstorbene forum privilegiatum gehabt, mit der Obsignation und Beschreibung andergestalt nicht, als in casu periculi provisionaliter, oder im Falle, wenn der Verstorbene zwar im Land begütert, aber außer Lands domicilirt gewesen ist; per modum exceptionis a regula vorgreifen. II. 1261.

Bey den Neuburgischen, Sulzbachischen Adelichen, Räthen und Landsassen wird es mit der Obsignation, und übrigen Verhandlung mit Aufhebung der unterm 22. Oktob 1784. erlassenen Neuburgischen Regierungsverordnung nur nach den baierischen Gesetzen gehalten. 28. May 1785. III. 55.

Bey den Verlassenschaften der Bürgersleute, welche von dem Hof, oder der Landschaft Pensionen oder Besoldungen genießen, gebührt der bürgerlichen Obrigkeit die Obsignation, und Inventur privative, sofern der Verstorbene nicht schon vor dem Tod das Bürgerrecht aufgegeben hat, und aus dem nexu civico entlassen worden ist. 27. März 1787. III. 112.

Das Chorstift bey U. L. Frauen zu München hat vi Resol. ddo. 29. Jun. 1787. das privative Obsignationsrecht nicht nur bey ihren Mitglie-

gliedern des alten, sondern auch des neuen Gremiums. IV. 893.

Den 24. Dec. ist rücksichtlich der Behandlung der geistlichen Verlassenschaften ein Normele erschienen. V. 807.

Rücksichtlich der Obsignationen und Inventuren bey den Maltheserordensrittern wurde den 22. Nov. 1786. verordnet, daß es mit Ordensrittern, welche noch vor abgelegter Profeßion absterben, wie mit andern Lands-Kavallieren gehalten, den Professen aber durch Ordensabgeordnete obsignirt werden soll, jedoch wird, soviel die erstern von Sr. churfürstl. Durchl. selbst ernannte Kommenthurn betrift, welche mit ihrem Vermögen frey zu disponiren berechtigt sind, den nächsten Befreunden, die Co-Obsignation frey gesteller, und falls der Verstorbene ein churfürstl. Amt auf sich gehabt hat, soll die Obsignation auch von dem hiezu ernannten churfürstl. Commissario, und zwar primo loco geschehen, sofort die Amtspapiere von den übrigen separirt, und an demselben extradirt werden, geschieht aber der Sterbfall an dem Ort, wo kein Ritterordens-Commissarius vorhanden ist, so wird von der Regierung, oder ordinairen Obrigkeit die Obsignation provisorio modo vorgenommen. IV. 841.

Dem deutschen Ritterorden ist die Obsignation, und Verhandlung bey ihren im Land absterbenden Mitgliedern erst per Resol. ddo. 24. May 1788. aus besondern Gnaden, privative beygelegt. IV. 1071.

Bey churfürstl. oder landschaftlichen Beamten, denen eine Geldverrechnung, Depositen- Pupillen- u. d. gl. Gelder anvertrauet gewesen, darf

auch

auch keine mit der Gerichtsbarkeit begabte Stelle ohne anvor hergestellt= und vorgezeigter Richtigkeit die Obsignation abnehmen, und die Verlassenschaft der hinterlassenen Wittwe, und Erben ausantworten, wenn sie nicht selbst den sich bezeigenden Hinterstand salvo regressu an des Verstorbenen Haabschaft, Wittwe, und Erben zu ersetzen schuldig seyn will 17. Jul. 1787. III. 342.

Obsignationen und Inventuren bey Verlassenschaften sowohl mit Verkauf als frey quittirten Offiziere, sie mögen nach ihrer Quittirung einiges oder kein bürgerliches Gewerb treiben, sind lediglich der Civilbehörde überlassen. 23. October 1787. IV. 940.

Bey verschieden karakterisirten Personen gehört die Obsignation allezeit derjenigen Obrigkeit, worunter der Verstorbene seinem Hauptdienst nach, wovon er seine Bestallung gezogen, gestanden ist, jedoch mit Vorbehalt des Obsignationsrecht derer von Adel, und dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Personen, welche Civil= und Militairdienste zugleich begleiten, sowohl in Baiern, als die Churpfälzisch= Gülch= und Bergischen Landen. 4 Aug. 1795. V. 36.

§. 18. Wenn ein Geistlicher ohne Testament gestorben, oder einen Testamentsexekutorn ernennt, so wird von der weltlichen, und geistlichen Obrigkeit die Erbschaft nicht nur cumulative obsignirt, und bey Pfarrern, und präbendirten Geistlichen die Baufallschätzung vorgenommen, sondern auch cumulative *inventirt*, die Schulden bezahlt, und das übrige an die Intestaterben ausgefolgt. Geistl. Rathsordn. §. 17. II. 1136.

C. II.

§. 13. Geistliche können über ihr Vermögen, ohne Unterschied, ob sie es titulo beneficii vel patrimonii erworben haben, inter vivos & mortis causa frey disponiren, über die letztwillige dispositiones und testamenta gebührt zwar den Ordinariaten das jus confirmandi, jedoch ohne irgendwo ausgedruckter nullitate actus, wenn es unterblieb. Geistl. Rathsordn. §. 17. II. 1136.

Das *Jus* cognoscendi in causis testamentorum clericalium gebührt der weltlichen Obrigkeit privative. 12. Nov. 1766. II. 10 7.

§. 14. *Publicatio* testamenti clericalis, wenn es bey der geistlichen Stelle hinterlegt ist, wird vom bischöflichen deputato, sonst aber von der weltlichen vorgenommen. Geistl. Rathsordn. §. 17. II. 1136 V. 513.

§. 16. Vi Resol. ddo. 1. Dec. 176 . wurde wegen vielen Zwistigkeiten des fori den Dikasterien anbefohlen, über die Verlassenschaften weltlicher Personen keinen geistlichen Testamentsexekutorn mehr zuzulassen. I. 28.

Fremde, und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus testamenti ernennt werden, jedoch dergestalt, daß man ihnen coexecutorem ex officio beygeben, und die Verlassenschaft an das Ort, wohin Testator gehörig war, überbringen lassen soll. 14. May 1768. I. 46.

Wenn im Testament eines Geistlichen ein Exekutor ernennt ist, so gebührt der geistlich- und weltlichen Obrigkeit mehr nicht, als die Cumulativ - Obsignation, reseration, und bey Pfarrern, oder sonst präbendirten Geistlichen die Baufallschätzung, dem Executori hingegen selbst

selbst die Inventur, und all übrige Verhandlung, er seye gleich geistlich oder weltlich, in foro rei sitæ ganz allein. 17. Jun. 1758. II. 1070.

§. 20. Bey geistlichen Verlassenschaften haben die Testamentsexekutoren sowohl nach dem Regulativ vom 2. Dec. 1784, als nach dem augsburgischen Rezeß de ao. 1785. ihre Exekutionsrechnungen cum verificationibus jedesmal zur gemeinschaftlichen Commission zu übergeben, und von dieser sind selbe nebst Beylagen so wie die Baufallschätzungs-Protocolle in Urschrift mit beyderseitiger Expensarien vor deren wirklicher Entrichtung zum geistlichen Rath der Ratificationswillen einzusenden. IV. 807.

C. IV.

§. 2. Vi Resol. ddo. 14. May 1768. können Testamente auch an ausländische Obrigkeiten übergeben, und darinn auch ein ausländischer Executor bestellt werden, es versteht sich aber nur an jene Obrigkeiten, die Baiern das Reciprocum angedeihen lassen. I. 46.

C. X.

§. 3. Fideicommißgüter müssen, sie mögen universalia vel particularia seyn, zum Besten der adelichen Familien, und Behuf der Gläubiger künftig auch in Neuburgischen unter Vernehmung der interessirten Theile bey der churfürstl. Regierung immatriculirt, zu dem Ende den dazu deputirten Commissarien die Originalien oder glaubwürdige Vidimus von der Fideicommiß-Disposition längst inner Monatszeit a die publicationis testamenti vel notitiæ vorgezeigt, und anbey überhaupts all jenes beobachtet werden, was dießfalls

in baier. Statutenbuch enthalten ist. 27. April. 1787. III. 129.

§. 6. Eine fideicommissarische Substitution contra legem ammortizationis hat nicht statt. II. 1073.

C. XI.

§. 8. Ueber die Pragmatik de ao. 1762. entstund eine Irrung, ob die Verordnung in linea descendenti nur ad liberos primi vel ulterioris gradus gehe, hierüber wurde per Resol. ddo. 24. Dec. 1766. decidirt, daß bey jenen Descendenten, die nur jure repræsentationis kommen, casus legis schon existire, diejenige aber, welche jure proprio kommen, sollen pro futuro, um allen Anstand zu heben, unter die Pragmatik gehören, und hierinnfalls inter liberos primi & ulterioris gradus kein Unterschied mehr gemacht werden. II. 1350.

C. XII.

§. 2. Die aus verdammter Geburt entsprossene Kinder können auch quoad effectum successionis von der Landsherrschaft um so mehr legitimirt werden, als dergleichen legitimationes quoad effectum successionis niemal anderst, dann in Ermanglung anderer ehlicher Kinder und Notherben mit Einwilligung des Erblassers, und vor dem wirklichen Anfall der Verlassenschaft, mithin re adhuc integra, und zur Zeit, da noch niemand ein jus quæsitum hiezu erlangt hat, folglich ohne allen Präjudiz ertheilt wird. 27. Aug. 1776. II. 1384.

Pars

Pars IV.

C. I.

§. 6. Contrakte inter vivos, vel mortis causa, welche eine Besitzveränderung der Güter, und Grundstücke bezielen, sind der Sulzbachischen Verordnung nach dd. 2. März 1782. jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey der gehörigen Gerichtsobrigkeit, und zwar bey Vermeidung der Confiscation der verhandelten Stücken, und Güter anzusagen, und protokolliren zu lassen. III. 178.

Das 1772. erschienene Siegelpapiers-Norma wird 1788. neu regulirt. IV. 1072.

Auf die Unterlassung des vorgeschriebenen Stempelpapiers im Sulzbachischen ist nicht nur die Nullität der Handlung, sondern auch die Strafe des doppelten Ersatzes bestimmt. 16. März 1782. III. 176.

C. II.

Vi Gen. ddo. 14. Febr. 1769. wurde anbefohlen, daß keine geistliche Communität ohne Consens des geistlichen Raths mehr ein Darlehen sub pœna nullitatis aufnehmen dürfe, und jene Darleiher, welche ohne diesen Consens etwas vorstrecken, ihres Darlehens ipso jure verlurstig seyn sollen. * 501.

C. III.

Ein Käufer der Donaumoos-Gründe erhält seine erkauften Gründe als freies ungebundenes Eigenthum, und beständig walzende Stücke, zur freien, und ungehinderten Benutzung, und ohne daß jemand von den Nachbarn darauf einiges Weidrecht, Blumbesuch, oder andere der-

gleichen Dienstbarkeit zu fodern, und auszuüben hat, überdieß erhält ein jeder, welcher den Kleebau, und Stallfütterung auf seinen Gründen einführt, 25 Freijahre von allen Steuern, Anlagen, Zehenden u. a. Abgaben, wie sie immer Namen haben, derjenige aber, welcher ein Haus darauf bauet, oder ein von der Kulturssocietät erbautes erkaufet, 30 solcher Freijahre. 24. März 1791. V. 212. Wer aber die erkauften Gründe nach der gewöhnlichen Art benutzt, ohne die Stallfütterung einzuführen, hat 15 Freijahre. 15. May 1791. V. 211. Auch sind derley Käufer für sich, und ihre Kinder vom Militairausschuß, der Rekrutensteuer, und den Landschutzanlagen befreiet. 19. Jul. 1791. V. 241.

C. VI.

Ehehaltenordnung de ao. 1761. und jene de ao. 1791. II. 965. ist hierorts anzumerken.

§. 16. Hauszinse müssen in München nach der bestehenden Observanz jederzeit 14 Tag vor- und 14 Tag nach der bestimmten 2 jährlichen Miethfristen, Georgi und Michaeli dem Hauseigenthümer aufgekündet werden; wenn also der Miethling unter der Zeit ohne dergleichen in jeder Frist beschehener Aufkündung sein Quartier verlassen will, muß er nicht nur für das laufende, sondern auch für das folgende halbe Jahr den ganzen Hauszins bezahlen, oder dem Eigenthümer einen anständigen Bewohner stellen, wenn aber das miethweis bewohnte Haus durch Kauf oder Sterbfall des Eigenthümers in eines andern Besitz kömmt, wird der Beständner gleich innerhalb 14 Tagen seine Wohnung zu räumen gezwungen. V. 164.

C. VII.

§. 5. Vi Lenteration der Taxordnung ddo. 20. Aug. 1756. wurde den Vogteiherrn, wenn sie nicht zugleich Grundherrn sind, sub nullitate, und bey schwerer Strafe verbothen, keine Briefserrichtungen, über die von der Grundherrschaft schon erhaltenen, vorzunehmen. II. 1314.

Den Grundherrschaften verbleibt, was sie wegen Errichtung der Briefe in personalibus vel mixtis über die realia durch besondere Vergleich- und Verbscheidungen rechtmäßig hergebracht haben, quoad ipsum jus sigillandi unabbrüchig, dergestalt, daß sich die Vogtherrschaft in solchen Fällen einer weitern Briefserrichtung über die grundherrliche nimmermehr unterstehen soll. 20. Aug. II. 1314.

§. 8. Ein wirklich großer Abschleif ist mit Caducitæt anzusehen, und soll den Grund- und Hofmarksherrschaften dießfalls weder mit Prozeßgestattung noch Innstandsertheilung Einhalt erzeigt werden. 9. Dec. 1762. II. 788.

Zur Vermeidung der Gutsabschleife soll man die kleinern alsbald wenden, wenn der Unterthan dieß nicht vermag, und das Gut schon um ⅓tel nach der Guts-æstimation abgeschwendet ist, soll es nach præfigirt 6 wochig- und fruchtlosen Termin, dann von höhern Orten erhohlten Ratifikation ex officio verkauft werden. 3. Aug. 1772. I. 55. N. 2.

Wegen Gutsabschwendung bey urbaren Gütern, und deren Abschätzung ist den Kastenämtern den 21. Jul. 1775. ein eigenes Regulativ vorgelegt worden. II. 1383.

Auf

§. 11. Auf Absterben eines Leibgedingers ist kein laudemium zu nehmen, sondern mit dem Guts-antretter allein um neue Leibgerechtigkeit und das der vorgehenden Schätzung nach proportionirliche Leibgeld zu traktiren. 26. Nov. 1726. III. 142.

Auf den Erbrecht-Freistift, so andern dergleichen Gerechtigkeiten urbarer Güter ist von 100 fl. der Schätzungsumma zum Anstand oder Anfall 5, zur Abfahrt, oder Todfallgebühr 2½ p. C. zu verreichen. 12. Sept. 1768. III. 164.

Nach dem Gen. ddo. 3. Mai 1779. wurden

1) alle Kastenamts-Urbarsgerechtigkeiten in Erbrecht umgeändert, so daß derley Grundgerechtigkeiten ad successores singulares übergehen.

2) Stehet es in des Grundholden Willkühr, ob er bey der vorhin üblichen Maierschafts-Behandlung, Taxen, Sporteln, und ihrer jedesmaligen baaren Abführung verbleiben, oder den neu ermessenen Maierschaftsbetrag in einer jährlichen Frist nebst den übrigen auf den Gut haftenden grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle.

3. Diese Frist heißt **Maierschaftsfrist**, und bleibt auf ewige Zeiten die nämliche, geht von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage über, und kann unter dem Vorwande der Gutsbesserung oder Gutsabschleifung niemals erhöhet, oder vermindert werden. Sogar der Erben Erbtheil, so ihnen auf so einem Gut ausgezeigt worden, ist des Abzugs und Abfahrts frey.

4) Nimmt Grundhold diese Maierschaftsfrist an, so hören die unnöthigen Mitmaierschaften

der

der Weiber, auch die Willengelder, und Mortuarien auf.

5) Können auf so einem Erbrechtgut ohne grundherrlichen Consens, Heurathsgüter, und Anlehen, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehestand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art docirt werden kann, ohne grundherrlichen Konsens versichert werden.

6) Gilt hier alles, was in den Landsgesetzen überhaupt vom Erbrecht Rechtens ist, und dieß Generale gilt nur pro jure subsidiario.

7) Das jus prælationis um das Laudemium und grundherrliche Foderungen wird sich reservirt.

8) Bey einer Gutsveränderung ist dieß Generale dem neuen Maier zu expliciren.

Die jährliche Frist ist aber so herzustellen: Man nimmt die letztern drey Gutsveränderungen zum Grunde, aus diesen wird das Mittel ausgezohen, und dieses ist der nunmehrige Gutswerth. Hievon wird, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist $7\frac{1}{2}$, sonst aber 5 pro Cento salva ratificatione angesetzt, sodann dieser Laudemialbetrag in Fristen auf 20 Jahre eingetheilt, und von dem neuen Gutsmaier auf diese Art ohne Entgelt desselben erhollt.

9) Sollen die Zubaugüter zwar besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie die Hauptgüter landemisirt; die hierinn ermessene neue Maierschaftsfristen aber besonders erhollet, und mit der Maierschaftsfrist des Hauptgutes nie vermengt werden.

10)

10) Bey den Ehehaften ist gas Erbrecht nur dann zu ertheilen, wenn der Erb sowohl zur Maierschaft als zum Gewerb tauglich ist.

11) Wird diese Maierschaftsbehandlung niemanden aufgedrungen.

12) Ist die Behandlung der Maierschaftsfristen nur alsdann zu wiederhollen, wenn das dominium utile mit dem dominio directo consolidirt wird. Bey der ersten Behandlung aber wird dem Erbrechter für ihn, und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief ertheilt, welchen die Beamten projektirter zur Fertigung an die churfürstl. Hofkammer einzusenden haben, und wofür der Grundhold die Taxordnungsmäßige Sporteln einstweilen noch zu entrichtrn hat. Bey einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Maiers von Amtswegen, und mit des Beamtens Unterschrift, Dato, und Amtsfertigung, dem alten Briefe unentgeltlich zu indossieren. I. 383.

Dieses Generale wurde den 22. Dec. 1790. wiederhollt bestättigt, und noch mehr erläutert; wenn ein blosser Temporalbestand in Erbrecht verändert wird, so regulirt man bloß in Rücksicht des auf den Maier übergehenden dominii utilis das Laudemium nach gerecht, und unpartheiischer Gutsschätzung auf 7½ pro Cent, ohne einen Kaufschilling zu fodern, oder das Gut mit einem Canon, Stift oder Gilt zu beschweren. V. 63. (Doch verstehet sich dieses nur von solch weitern, und neuen Lasten, welche zuvor auf dem Gut nicht gelegen sind, wenn aber das Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, Stift, oder Gilt belegt gewesen wäre, so kann die churfürstl. Hofkammer den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanschlags reguliren.

ren. 22. Jun. 1791. V. 66.) Jeder urbarer Guts=besitzer und Grundhold ist aber 1) bey seiner her=gebrachten Grundgerechtigkeit zu belassen, und zu keiner Veränderung nicht zu zwingen, dagegen sind 2) aber alle heimfällig werdende Gerechtig=keiten anderst nicht, als nach dem neuen Erb=recht mit den mandatmäßigen Laudemialfristen zu verleihen, und die 3) dermalige Erbrechter, oder ihre Erben, wenn sie nicht die Maierschaftsfri=sten annehmen, haben auch die Mortuarien, und Willengelder noch ferners fort zu entrichten, die dermaligen 4) Leibgedinger läßt man noch abhau=sen, aber keine neue Leib mehr einkaufen: 5) die Freistifter hingegen sucht man durch die Abstif=tung zu vermeiden, doch verfährt man 6) hiebey mit all möglicher Bescheidenheit, damit durch Heraussetzung die Grundholden, oder ihre Erben, nicht als herrnlose Leute am Ende dem Staat zur Last fallen, und wenn sich 7) die Erben ei=nes Grundholds, das Gut seye gleich heimfällig, oder abgestift, eines bessern besinnen, sohin das neue Erbrecht mit den Maierschaftsfristen antret=ten wollen, ist ihnen auch vor all andern Käu=fern das Vorzugsrecht zu gestatten. 17. Decemb. 1791. V. 68.

Die dem Landesfürsten vorhin jure supre=matus & Regalium zugehörige, und ex post neu kultivirte Gründe werden nur zur Erbrecht gegeben, so, daß die grundherrlichen Abgaben dabey nicht über 1½ pro Cent erhöhet werden, welcher Favor sich auch auf die Befreiung vom Laudemio verstehet, und wird jedem Colonisten der erste Erbrechtsbrief gratis ertheilt. 11. März 1794. V. 279.

Auf Absterben der Austrägler sind die Nah=rungsabbrüche von dem auf das Gut gelegten Aus=

Austrag nur jenen Grund= und respve. Vogt= herrschaften zu nehmen erlaubt, welche dieselbe rechtmäßig hergebracht zu haben, beweisen können. 9. Nov. 1785. III. 185.

§. 12. Vi Resol. ddo. 14. Aug. 1769. wurde befohlen, daß man einen Unterthan, der die Possession bey Erkaufung eines Guts wider Willen des Grundherrn genommen hat, dabey in contradictorio nicht schützen solle. II. 1360.

Briefe über Grund und Boden, sollen ohne grundherrlichen Consens, so weit solcher de jure vonnöthen ist, nicht errichtet werden. 5. Decemb. 1774. I. 87.

§. 27. Zubaugüter, welche einen eigenen Maier ertragen, sind de genere prohibitorum, und dem Eigenthümer nur mehr so lang zu lassen, bis sich ein anständiger Käufer hierum melden wird, und jeder Besitzer davon ist schuldig, das Zubaugut dem von der Obrigkeit oder Grundherrschaft gestellten eigenen Maier, oder sich sonst meldenden Käufer gegen baaren Erlag des Kaufsschilling, oder wenigst des halben Theils der unpartheiischen Schätzung nach einzuräumen, wenn auch der andere halbe Theil in verzinslich= und nicht über 4 Jahre hinauslaufenden Fristen bezahlt wird, außer der Besitzer wollte dießfalls selbst inner den nächsten 6 Wochen einen anständigen Käufer zur Stelle bringen. Den etwa vorhandenen Kindern hingegen, welche dergleichen Güter separirter zu übernehmen im Stande, und sonst keine sonderb..o Bedenken dagegen obwalten, gebührt in solchen Fällen vor allem der billige Vorzug. 3. Aug. 1772. I. 56.

Doch wurde dießfalls so weit dispensirt, daß die dermalige Innhaber hiebey so lange belassen wer=

werden, bis sich nicht ein anständiger Käufer hierum meldet, nur müssen sie bis dahin von dem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb pro Cent und von jenen, deren Zubaugüter mit dem Hauptgut untrennbar vorgeschrieben sind, ¾tel p. C. zur jährlichen Recognition verabreichen. 22. Jul. 1783 I. 445.

Vi Gen. ddo. 29. März 1789. müssen auch die ständische Zubaugüter, wobey die Häuser noch da sind, besonders bemaiert, und an eigne Maier bey Vermeidung der Rekognition zu ½ p. C. verkauft werden, die nämliche Bewandsame hat es mit jenen Zubaugütern, bey welchen zwar keine Häuser, oder Dekonomiegebäude vorhanden sind, und sind entweder die Besitzer zu Herstellung der Gebäude, wenn solche aus ihrer Fahrläßigkeit in Abgang und Verderben gekommen, oder wenn diese nicht mehr im Leben sind die Hofmarchsinnhaber selbst ex propriis verbunden, oder wenigst einen Käufer, der die Herstellung der Gebäude übernimmt, aufzubringen schuldig. Die von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschriebene bleiben so lang mit ¾tel p C. in recognitionem belegt, bis sie mittels geometrischer Ausmessung, und sonst in ihrer Lage und Grundtheilung wieder gesezt seyn werden. V. 188.

§. 28. Schon ao. 1745. also vor Errichtung des Codicis kam an alle Gerichtsstellen der Befehl, von den Kastenamtsunterthanen, wenn diese um die grundherrliche Præstanden exequirt werden, keine Anlangen anzunehmen, noch minder Innstandsbefehle hierauf zu erlassen. I. 218.

Den 28. Febr. 1752. wurde das in diesem Paragraph enthaltene grundherrliche Auspfändungsrecht festgesezt. I. 15.

C. XII.

C. XI.

§. 5. Was in diesem §. wegen dem Verboth gewisser Spiele, und deren Bestrafung enthalten ist, stehet im Gen. ddo. 28. Aug. 1747. II. 727.

Am 2. Sept. 1765 kam ein neues Generale heraus, kraft dessen nicht nur alle vorige Generalien bestättigt, sondern auch noch der Beysatz gemacht wurde, daß bey übermäßigen Kunst- oder vermischten Spielen nicht nur das auf Borg verspielte, soviel das Uebermaaß betrift, nicht nur nicht gefodert, sondern auch das Bezahlte auf Begehren wieder zurückgegeben werden muß. Wird aber fremdes Gut verspielt, und kann der Eigenthümer mit seinem Eid oder sonst beweisen, daß das Gut sein gewesen, so soll man ihm solches ohne Entgelt wieder verschaffen, und den Verspielenden hierum besonders bestrafen, und da öfters für verbothene Spielschulden simulirte Obligationen ausgestellt werden, soll man bey obwaltendem Verdacht sine juramento purgatorio oder wohl gar suppletorio nie erkennen. II. 803.

Nach dem Gen. ddo 20. Jän. 1789. wird jeder Harzartspielende um 25. Rthlr. das erstemal: um 50 das zweytemal; um 100 Rthlr. das drittemal, und so in jedweitem Fall um das duplum bestraft. Die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Tracteurs und Bierzäpfler, welche dergleichen verbothene Spiele gestatten, haben im ersten Betretungsfall 50 fl. und im zweyten 100 fl. Strafe baar zu erlegen, im dritten Falle ihre Gerechtigkeit und Concession unnachsichtlich verworcht. Partikular-Hausherrn und Inwohner, in deren Häusern und Wohnungen solche Spiele mit ihrem Wissen getrieben werden, verfallen das erst- und zweytemal, wie die Weinwirthe und dergleichen in die nämliche Strafe von 50, und respve.

100 fl. beym dritt- und weitern Falle hingegen ist diese Strafe zu verdoppeln. Werden bey vornehmenden Nachsehungen einige Spielende auf der That betretten, so ist nebst oben bestimmten Strafen auch noch das eben auf das Spiel gesetzte Geld, es mag viel oder wenig betragen, ohnmittelbar ganz der Confiscation unterworfen. Von den dießfalls statuirten Strafen und Confiscationen gehört ⅓tel der Armenkasse, 1⅓tel der verhandelnden Obrigkeit, und ⅓tel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens. V. 170.

§. 7. Ao. 1776. wurde in Baiern eine neue Wechselordnung, und in subsidium dieser die in Augsburg erlassene giltige Wechselpatente zum Augenmerk vorgeschrieben. I. 92.

Ao. 1785. erschien eine neue Wechselordnung. I. 59.

Und vermög Verordnungen vom 11. May, und 19. July 1787. wurden nur die Handelsleute und Negotianten, dann alle jene, als wechselfähig erklät, welche berechtigtes Gewerb treiben, e.g. Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäcker, u. d. gl. III. 113. & 131.

C. XVI.

§. 3. Eltern haften ex delicto für ihre Kinder nicht, es soll also, wenn die delinquirende Kinder nicht selbst schon eigenes Vermögen haben, die von ihnen verwirkte Geldstrafe nicht bey den noch lebenden Eltern eingebracht, sondern bey der Obrigkeit einsweil nur vorgemerkt werden, damit man solche seiner Zeit nach dem Tode der Eltern bey ihrer Verlassenschaft, und den daran betreffenden Antheil des delinquirten erhollen möge. 30. Nov. 1788. V. 3.

C. XVIII.

C. XVIII.

§. 22. Da die Quarta Pauperum durch das Ammortizationsgesetz viel Schaden erlitt: so kam zur Sublevirung derselben ein Mandat ao. 1767. heraus, worinn 8vo enthalten, daß von Beutellehen die Erbsteuer (denn diese wurde durch gegenwärtiges Generale pro Surrogato gesetzt) jedoch erst nach Abzug des relevii laudemii und mortuarii gegeben werden solle. II. 918.

Ritterlehen aber sind der Erbsteuer nur in casu unterworfen, da der successor weder ab ultimo possessore noch a primo acquirente abstammt. II. 919. §. 7.

§. 44. Die Erfoderniß der Abstammung a primo acquirente ad successionem in Beutellehen, wird als eine den Beutellehensinnhabern und ihren rechten Successoren beschwerliche und präjudicirliche Neuerung aufgehoben, so daß der modus succedendi civilis vel allodialis in Beutellehen beybehalten, und niemand unter dem Vorwande, daß er a primo acquirente nicht abstamme, davon ausgeschlossen werden solle. 11. Aug. 1769. * 91.

§. 47. Coinvestirte, sie seyen gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, sind eher nicht, als bis sie in ordine einrücken, und zum wirklichen Mitgenuß kommen, ad renovationem investituræ verbunden. Simpliciter coinvestiti sind auf dem Fall, wenn sie um die ihnen obliegende Lehenserneuerung intra terminum legalem selbst gebührend nachzusuchen unterlassen, ohne weiterer Ermahnung ipso facto pro renunciatis & exclusis zu achten, sofort entweder gar nicht mehr, oder falls sie dolum sattsam purgiren können, nur prævia causæ cognitione, und gegen Entrich-

richtung eines doppelten Lehenreichs zu admittiren. 18. Jun. 1764. II. 1337.

§. 49. Vi Resol. ddo. 5. Jan. 1776. sollen bey einer Lehensschätzung die Interessenten allezeit beygezogen werden, und wenn sie sich in der æstimati n übernommen zu seyn glauben, stehet ihnen die appellation allerdings bevor. II 1383.

§. 59. Lehensachen, so weit sie nicht contentios werden, gehören zur Oberlandesregierung. O. L. R. Inst. 1779. §. 9. I. 394. Das judiciale hingegen von den Ritter- oder auch in Hofmärken, adelichen Sitzen, oder beträchtlichen Regalien bestehenden Beutellehen zum Hofrath, respve. Regierung, worunter sie unmittelbar liegen; die in gemeinen Bauerngütern, oder walzenden Stücken bestehenden Beutellehen aber gehören ad forum rei sitæ. 26. März 1783. I. 212.

Inn- und auswärtige Lehenherschaften haben sich des blos dem churfürstl. Lehenhof zustehenden Privilegii nicht zu erfreuen, daß in Lehensstreitigkeiten über die geschlossene Acta ihre Erinnerung sub pœna nullitatis abgefodert werde, sondern sie haben sich damit zu begnügen, was der Cod. Jud. c. 8. §. 4. n. 5. in Ansehung eines dritten Intervenienten vorschreibt. 33. Aug. 1788. V. 2.

Cod. Jud.

C. I.

§. 3. Domicilium originarium ist nicht so viel der Ort, wo man gebohren ist, sondern wo der Vater domicilirt war, und dieses kann keine Gemeinde, oder Obrigkeit jemanden verweigern, der nicht rechtmäßiger Weise anderer Orten eines erhalten hat, wenn er schon 10. 20. und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort abwesend gewesen ist. Bettelordn. von 1780. n. 7. II. 950.

§. 4. Vi Mand. ddo. 15. März 1786. muß der requirirte Richter ohne Ausnahme auf erhaltenes Compaßschreiben eines inländischen Gerichts von vereinigten Staaten die Person unweigerlich stellen, und hat sich keiner Cognition über etwaigen Grund, oder Ungrund der Klage oder Verbrechens anzumaßen, sondern darüber gebührt dem requirirenden Richter die kompetente Erkanntnuß. Nur in dem einzigen Fall, wo aus der Anzeige des Requisitionsschreiben die incompetentia fori ab Seite des Requirirenden erhellt, darf, anstatt der Stellung, mit Protestation begegnet werden, wo sodann die nächst höhere Stelle, wenn sich ratione compete tiæ ein Rechtsstreit ergiebt, der ein- oder andern Gerichtsstelle (wenn die quasi possessio jurisdictionis selbst strittig wäre) provisorie, & absque præjudicio juris die einsweilige Verhandlung der Sache zu übertragen hat. III. 82.

Nach

Nach den Privilegien der oberpfälzischen Ritterschaft de ao. 1629. muß zwar die um begangenen Frevels willen compaßirte Person der requirirten Obrigkeit ebenfalls zur Strafe gestellt werden, wenn aber evidentia facti nicht vorhanden, und der Verbrecher dessen nicht überwiesen werden kann, sondern seine Unschuld mit Recht auszuführen, und da er nicht angesessen, sich darum auch zu verbürgen erbietig ist, so darf dessen ordentliche Obrigkeit dem requirirenden Gerichte nur die Ursache der Rekusation beantworten, der Kläger muß hingegen dießfalls den Beklagten vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen, sollte jedoch der Beklagte sich inner Jahrsfrist der Klage nicht erledigen, oder in Rechten verlurstigt werden, so wird nicht nur mit der Strafe ohne Verzug verfahren, sondern auch der Frevler dem requirirenden Richter auf ferners Erfodern verschaft. IV. 950.

Den 29. May 1795. wurde anbefohlen, daß auch in der obern Pfalz der Richter bey Compaßirungen, wenn sie von einem innländischen Gericht der vereinigten Staaten (folglich auch wenn sie von den Neuburg- und Sulzbachischen oder vice versa von oberpfälzischen Gerichtsstellen. 18. May 1789. V. 9.) nachgesucht wird, die Stellung nicht versagen, auch nicht excepto casu incompetentiæ fori, über die Klage, oder das Verbrechen der compaßirten Person keine aufschiebliche Cognition nehmen solle. V. 812.

§. 11. Unadeliche und ungefreite Gutsbesitzer gehören nur in realibus und das Gut selbst betreffenden Sachen unter die Dikasterien, worunter das Gut liegt, in personalibus aber, und wegen ihren außer dem Hofmarksbezirke begangenen Verbrechen unter die ordinäre Obrigkeit. De-

cret. v. 28. Sept. 1642. und 12. Sept. 1755. I. 22.

Unter adeliche Personen, die das privilegium nobilitatis bavaricæ zu genießen haben, werden in Baiern nur jene gerechnet, die von der gnädigsten Landsherrschaft oder selbst geadelt, oder für adelich anerkannt sind. I. 210.

Handelsleute, die etwa churfürstl. Rathstitel haben oder nobiles sind, gaudiren in Schuldwesen die privilegia nobilitatis nicht, sondern gehören als Handelsleute unter das forum der bürgerlichen Obrigkeit. 11. April 1711. III. 108.

Graduirte, welche zugleich Advokaten sind; gehören unter die Gerichtsbarkeit eines zeitlichen Hofraths- oder Regierungskanzlers. ddo. 10. Febr. 1783.

Die Beamten werden in Verbrechen, wobey die churfürstl. Gefälle in keiner Rücksicht betheiligt sind, e. g. in homcidio, blasphemia &c. von den Justitzstellen allein untersucht, in Vergehungen aber, worunter sie nicht in der Qualität bloßer Staatsbürger erscheinen, sondern als Werkzeuge der höchsten Gewalt diese sträflich mißbrauchen, e. g. die Justitz protahiren, oder denegiren, sich bestechen lassen, unerlaubte Taxen und Sporteln erzwingen, der Unterthanen Guthaben sich selbst zueignen, ꝛc. durch eine cumulative Oberlandesregierungs- und Kameralkommission. 23. Okt. 1793. V. 29.

Die churfürstl. Hofbediente, welche mehr der Person des Fürsten, als dem Staate dienen, gehören nur in Amt- und Disciplinarsachen unter die Hofstäbe, in Justitz- und Jurisdictionswesen hingegen zum churfürstl. Hofrathe ddo. 22. May 1769. & 14. Febr. 1787.

Ein

Ein jeder Hofstaab hat seinen eigenen Staabs-Commissair, der gleichsam als beständiger Referent und Commissair in den die Staabspartheien betreffenden Sachen beym churfürstl. Hofrathe ist. Diese 4 Staabscommissaire machen nun bey dem Hofrathe unter dem Vorsitze einer Direktionalperson ein Separat aus, und schlichten darinn die Händel der Hofstaabspartheyen. Mand. ddo. 14. & 22. Feb. 1787.

Die bey den Stäben hinterlegten Gelder werden auch dermalen bey dem Hofraths-Dispositionsamte verwahrt, und die in das Justiz- und Jurisdiktionswesen einschlagenden Acten sammt den bey den Stäben ad acta übergebenen letzten Dispositionen bey dem Hofrathe verhandelt. Ergiebt sich bey den Hofstäben eine Gant, so sind die unter anderer Gerichtsbarkeit liegenden Güter nicht bey den Hofstäben, sondern vom judice rei sitæ zu verganten. Hingegen müssen die dießfalls während der Gant erhobenen Kaufschillingsgelder von dort zum Stabe, als den zuständigen Gerichtsstande, der Vertheilung wegen eingesendet werden. Mand. ddo. 6. Okt. 1773.

In Betreff der Leibgarde kam den 13. Jän. 1750. ein Generale heraus, Kraft dessen dieselbe quoad criminalia unter dem Hofrath stehen soll, nach vorläufiger Prüfung von 3 Generalen, ob das factum ad cassationem geeignet sey. I. 6.

Den 30. März 1768. wurde dem churfürstl. Hofrath die Jurisdiktion über die Leibgarde in criminalibus wieder abgenommen, und dem Hofkriegsrath übertragen, wobey jedoch das Oberst-hofmeisteramt die Erfahrungen, und wenn der Fall sodenn kriminalisch wird, die Extradition an den Hofkriegsrath zu machen hat. I. 45.

Die Militaipersonen gehören, unter das Regiment oder Localkommandantschaft als erste Instanz für die gemeinen Leute, unter den Hofkriegsrath, als Appellatorium für die gemeinen Soldaten, und als gefreiter Gerichtsstand für die Oberofficier: jedoch Obsignationen, Inventuren, u. d. gl. gehören zu den Regimentern, ddo. 22. Nov. 1768. item 22. März 1775. item 30. May 1787. n. 4. so wie auch Schulderbschafts- u. a. Civilhändel ehemals zum Hofrathe, nunmehr aber seit dem 2. Jul. 1787. zum Hofkriegsrathe, und zwar dergestalt, daß die in Civilhändeln wieder die Regiments- oder Kommandantschafts-Verbscheidungen ergreiffende Appellationen beym Hofkriegsrath in 2da, und beym Revisorio in 3tia zu verhandeln sind, die Civilhändel jener Militairpersonen aber, welche bisher unmittelbar unter dem Hofrathe gestanden sind, gehören in prima zum Hofkriegsrath, und in 2da zum Revisorium. IV. 939. §. 3. 4.

Civilinquisitionen in Verbrechen, welche nicht in das Malefiz einschlagen, e. g. Bestrafung einer Leichtfertigkeit, gehören zum Regimente, so weit sie nur Regimentsstrafen nach sich ziehen: gröbere Fälle müssen allezeit an den Hofkriegsrath einberichtet werden, und wird dann in blos militairischen Verbrechen nach den Kriegsgesetzen, in andern nach der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. geurtheilet. IV. 936. §. 3.

Kartel- und Konventionssachen mit auswärtigen Höfen gehören zum geheimen Rath, und insonderheit zum Departement der auswärtigen Geschäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths. Die Vorspann-Anlangssachen, und Musterungs-Verbscheidungen werden von der Hofkammer, und Kriegskammeral-Deputation besorgt. 3. Okt. 1768. II. 1217.

Die-

Diejenigen, die mit Beybehaltung des Bürgerstands in den Soldatenstand tretten, sind zwar in allen Vorfällen der Militairjurisdiktion unterworfen, so lange sie sich bey ihren Regimentern befinden, während ihrer Urlaubszeit, und Abwesenheit vom Regiment aber sind sie in kleinern Verbrechen, die keine schwere Leibsstrafe nach sich ziehen, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen, doch niemals mit Stocksitzen, und Karbatschstreichen zu belegen, sondern in Fällen, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankömmt, müssen sie zu ihrem Regiment geliefert werden. Auch bleibt die Jurisdiktion über die Realgüter der Soldaten der bürgerlichen Obrigkeit unbenommen. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in Garnison leben, bleiben der militairischen Jurisdiktion unterworfen, welche aber auf dem Lande, und auf ihren Haus und Hof, oder sonst ansäßig sind, und leben, bleiben auch in Kriminalfällen unter der bürgerlichen Obrigkeit. 1. May 1790. V. 606.

Vi Resol. ddo. 3. Okt. 1768. werden die Militairpensionisten für blosse Civilpersonen gehalten, stehen daher unter den niedern Gerichtsbarkeiten, und die Oberoffizier unter den Justizdikasterien. II. 1217. § 8. nach den Militairreglement ddo. 4. Jul. 1774. aber directe unter dem Platzkommando, wo sie sich aufhalten. II. 1230. welches unterm 12. May 1775. wiederhollt bestättigt wurde. II. 1231. Auch die Pensionisten von der Leibgarde gehören nicht mehr unter das churfürstl. Obersthofmeisteramt, sondern unter den churfürstl. Hofkriegsrath, und Kommandantschaften. 8. Jul. 1777. II. 1235.

Fremde ausländische Offiziers, wenn es anderst seine Richtigkeit hat, daß es militairische

Offi-

Officiers sind, gehören unter die Jurisdiktion der Kommandantschaft jenes Ortes, wo sie sich aufhalten, an Orten aber, wo keine Kommandantschaften aufgestellt sind, gehört die Jurisdiktion, Inventur, und Verlassenschaftsverhandlung dem judici civili ordinario. 6. Jun. 1794. V. 667.

Akademiker haben in Rechtssachen das concilium judiciarium universitatis zur ersten Instanz, und geht von da die Appellation ins Revisorium. In Disziplinarsachen ist ein zeitlicher Rektor judex privativus, und in subsidium das Concilium decanicum, in wichtigen Fällen aber der ganze akademische Senat, e. g. in Relegationsfällen, wo sogar alle Appellation benommen ist. 25. Okt. 1775. I. 89.

§. 12. N. 9. Circa concurrentiam fori weichet der Titel allemal der Wirklichkeit aus. 18. Sept. 1767. II. 1351.

§. 13. **Lehensachen**, so weit sie nicht contentios sind, gehören zur obern Landsregierung. O. L. R. Inst. 1779. §. 9. I. 394. das judiciale hingegen von den Ritter- oder auch in Hofmärchen, adelichen Sitzen, oder beträchtlichen Regalien bestehenden Beutellehen zum Hofrath, respve. Regierung, worunter sie unmittelbar liegen, die in gemeinen Bauerngütern oder walzenden Stücken bestenden Beutellehen aber gehören ad forum rei sitæ. 26. März 1783. I. 212.

Das *forum militare* ist quoad delicta mere militaria sowohl gegen Civil- als Militairpersonen gegründet. 24. Dez. 1784. IV. 936.

Bey Contreband- und Mauthdefraudationen kömmt es in der ersten Instanz auf das

Prä-

Prävenire an zwischen Mauth= Pfleg= und Hofmarchsgericht, wo nämlich der Aufbringer klagen will; in zweyter und letzter Instanz geht es zur obern Landsregierung, und nur im Gnadenwege ad intimum. 26. May 1770. und 1. Aug. 1788. IV. 1076. & 16. Okt. 1788. V. 106.

Bey Jurisdiktionsstreitigkeiten der churfürstl. Beamten mit Magistraten oder Landsassen, gebührt nie dem churfürstl. Beamten, sondern der Hofkammer respve. dem Fiskalen die Führung des Prozesses. 37. Jun. 1789. V. 10.

Städte und Märkte haben derley Beschwerden allemal zur obern Landsregierung vorläufig einzuberichten, und von dieser die Entschliessung zu erwarten, und hat in solchen Fällen auch die churfürstl. Hofkammer ihre Collegialerinnerung dahin abzugeben. 18. May 1795. V. 35.

In der obern **Pfalz** sind derley Streitigkeiten bey der Landsregierung zu verhandeln, und von beeden Theilen gleich Anfangs der Consens ad litigandum beyzubringen. 14. May 1792. V. 797.

Vi Resol. ddo. 9. Dec. 1763. sollen sowohl die in den Hofmarksdistrikten gelegene Zoll= u. a. churfürstl. Amtshäuser, als die darinn bewohnt, und in churfürstl. Pflichten stehende Zoll= u. a. Officianten, wie auch ihre Verlassenschaften, bey der statutenmäßigen Exemption von der hofmärklich, und andern ordinairen Obrigkeit (es mögen gleich beschlossene oder unbeschlossene Hofmärkte seyn) belassen, und dabey manutenirt werden. I. 129.

Gemeindsgründe, welche nicht in geschlossenen Hofmärchen liegen, sind unter das Landgericht, und nicht unter die Hofmarchen jurisdiktionsbar. 23. Jul. 1773. IV. 998.

§. 14.

§. 14. Vi Resol. ddo. 17. Jän. 1769. gaudiren die Wittwen, so lange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrucken, das forum accessorium ihres Mannes fort. II. 1385.

Vi Resol. ddo. 22. May 1769. hat derjenige, welcher mit einem Staab versehen ist, die Jurisdiktion nicht nur über die ihm subordinirte Hofbediente, sondern auch über seine eigene Domestiken zu exercieren, seine eigene Frau und Kinder gaudiren das forum, dem er selbst untergeben ist. I. 48.

Dienstbothen der Geistlichen stehen unter der weltlichen Jurisdiktion. IV. 823. §. 32.

In München gehören die sämmentlichen herrschaftlichen Officianten, und Dienstbothen beyderley Geschlechts sammt ihren allenfallsigen Angehörigen derjenigen Dienstherrn, welche unter dem Hofrath in prima zu stehen haben, unter das Hofoberrichteramt. In Betref derjenigen aber, welche wegen ihren Herrschaften ex foro accessorio unter ein dem churfürstl. Hofrath beygelegtes Hofstaabamt gehören, hat es dabey sein Verbleiben. Die Dienstbothen im churfürstl. Seminario, und den Professorshäusern gehören auch unter das Hofoberrichteramt. 13. Okt. 1790. V. 15.

Weiber der Soldaten sind, wenn sie nicht in der Garnison, sondern auf dem Lande, und auf ihren Haus und Hof oder sonst ansäßig sind, und leben, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen. 1. May 1790. V. 606.

§. 20. Vi Resol. ddo. 17. Okt. 1760. hat das juramentum perhorrescentiæ nicht mehr statt, ohne daß die causa perhorrescentiæ erheblich, auch

auch einigermassen bescheinigt, oder glaubhaft dargethan ist.

Die gegen ganze Collegien gewählte Perhorrescenzen müssen allezeit bey dem judice superiori angebracht werden, perhorrescirt man aber nur einen Referenten, so hat sich die Parthey bloß ad directorium zu wenden. 30. Okt. 1783. II. 1416.

C. II.

§. 5. Advokaten, wenn sie ein Anlangen im Namen einer Gemeinde ohne obrigkeitlichem Attestat übergeben, daß nämlich über den Gegenstand ordentliche Gemeinde gehalten, und der Gemeindschluß wirklich ist abgefaßt worden, werden um 12 Rthlr. oder noch schärfer bestrafet. 13. Febr. 1795. V 34. doch soll dieß Attestat nicht erfoderlich seyn, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeit selbst Beschwerden zu führen haben. 3, Jul. 1795. V. 36. Auch müssen sie ihre Anlangen für unsiegelmäßige Personen jedesmal bey 1 Rthlr. Strafe unterschreiben, auch solchen den Deservit sowohl für Concept als Schreibgebühr, Siegelpapier, Gänge, u. dgl. sub pœna dupli beysetzen, und nebst dem Mandatario ad insinuandum bey ebenfallsigen 1 Rthlr. Strafe das Datum beyfügen, und sich bey nämlicher Strafe von all voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Rekursen zur höchsten Stelle enthalten. 9. Nov. 1795. V. 37.

§. 8. Gegen die vielfältigen Winkelagenten wurden unterm 9. Nov. 1795. die frühern gnädigsten Verordnungen verschärft, so daß nicht nur die vom 22. May 1780. & 12. Nov. 1783. ihres vollen Innhalts bestärkt seyn sollen, sondern auf den Fall, wo jemand künftighin einer unberechtigten oder Winkelagentie überwiesen würde, derselbe,

selbe, wenn er in churfürstl. Diensten stehet, das 1ste- und 2temal mit Haus- und Neuthurm, oder andern Arrest, hinnach aber mit 2 oder 1 monatlichen Suspension ab officio & Salario, und falls diese Mittel gegen ihm nicht verfangen wollten, endlich gar mit der Entsetzung vom Amte bestraft werden. Andere nicht in churfürstl. Diensten stehende Winkelagenten aber sollen das 1ste- und 2temal mit Personalarrest abgestraft, nachhin aber auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus geliefert werden. Damit aber derley Winkelagenten leichter entdecket werden können, so soll ein Matrikulbuch errichtet werden, worinn jeder Advokat seine eigenhändige Unterschrift, nebst Beydruckung seines Signets einzutragen hat, auch solle jeder Advokat sowohl die Aufnahm als den Abgang seines Schreibens binnen 24 Stunden anzeigen, damit dieser in das eigens hiezu bestimmte Verzeichniß mit Tauf- und Zuname, Alter, Herkommen, Geburtsort, dann ob er ledig oder verheurathet, eingetragen werde. Schreiber aber, die aus Condition tretten, sollen ad militiam abgegeben werden, falls sie sich nicht binnen eines Monats a dato der Austrettung würden legitimiren können, in Condition zu stehen, oder auf eine andere Art sich ihren Unterhalt zu erwerben. V. 37.

C. III.

§. 3. Vi Gen. ddo. 7. May 1767. soll in Schuldsachen gegen moros oder zahlflüchtige debitores auf Anrufen der creditoren, sonderbar der von der Bürger- und Handelschaft summarissime & executive verfahren werden. I. 39.

Vi Resol. ddo. 16. Jul. 1779. sollen die bey allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr schriftlich, sondern mündlich mit persönli-

sönlichem Vorstande beeder Theile kurz zum Protokolle instruirt, dasselbe von ihnen, wenn sie des Schreibens kündig, oder von ihren Anwälden unterschrieben werden. Hievon sollen nur 2 Fälle ausgenommen seyn, wenn nämlich die Partheyen selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und besondere Umstände einen ordentlichen Schriftenwechsel erheischen würden. Uebrigens sollen Injurien- oder andere Händel, wenn die Hauptsumme oder der Werth derselben nicht über 100 fl. ist, auch bey Dikasterien gleich nach der Klagschrift mit einer Commission behandelt werden. I. 152.

C. IV.

§. 10. Den 27. Nov. 1766. wurde verordnet, daß die Klag- Exceptions- Re- und Dupliks, dann alle übrige kommunikable Schriften sammt allen Beylagen nicht nur in duplo übergeben, sondern in Ansehung unsiegelmäßiger Personen jederzeit von einem immatrikulirten Advokaten unterschrieben werden sollen. I. 38.

C. X.

§. 6. Vi Resol. ddo. 16. Aug. 1761. soll derjenige, der nicht nur ein wirklicher geheimer Rath ist, sondern auch eine vornehme Hofcharge begleitet, mit persönlicher Vorrufung verschont werden, sondern wenn eine eidliche Aussage unmittelbar erfodert wird, so ist eine Commission ad locum abzuordnen. II. 1326.

§. 14. Schriftliche depositionen in Civilsachen auf Trauen und Glauben verstehen sich nicht auf siegelmäßige Personen, sondern nur auf wirklich verpflichtete Räthe, und jene, welche mit ihnen gleichen Rang haben. 14. Jän. 1785. III, 51.

folg-

folglich zwar auch auf die geheimen, nicht aber übrige Sekretarien. IV. 1067.

Vi Resol. ddo. 21. Febr. 1778. sind die Bürgermeister in den Hauptstädten mit den Zeugeneid in Civilibus so wenig als die graduirte Personen zu belegen, sondern schriftlich zu vernehmen. II. 1389.

Rechnungskommissarien der churfürstl. Hofkammer, ohngeachtet sie den Charakter eines wirkl. Rathes haben, müssen gleich andern siegelmäßigen Personen, welche nicht wirklich vom Adel gebohren, oder adelich ausgeschrieben, oder graduirt sind, in causis civilibus ihre Zeugenaussagen eidlich ablegen. 9. Jän. 1793. V. 25.

C. XIV.

§. 3. Vi Resol. ddo. 24. May 1783. sollen die Akten künftighin nicht mehr geheftet, sondern statt dessen numerirt, und ordentliche Renner darüber verfaßt, auch die lateinischen Wörter nicht mehr mit teutschen Buchstaben geschrieben werden. I. 215.

§. 4. Die Kammer hat zwar das Recht Erinnerungen abzugeben, doch darf sie den Justizdikasterien contraire Resolutionen, und Anbefehlungen nicht ergehen lassen. 20. Novemb. 1750. I. 11.

Jene Prozesse, worinn man sich um walzende Stücke streitet, sollen, weil das Interesse principis doch indirecte einschlägt, jederzeit vorläufig um die Kammeralerinnerung übergeben werden. ddo. 17. Sept. 1763. I. 28.

In jenen causis, wo das jus principis circa sacra & ecclesiastica einschlägt, sollen die acta

ta ante sententiam sub pœna nullitatis um der Erinnerungs wegen, und post publicationem sententiæ der bevorstehenden Appellation halber, allemal dem geistl. Rath communicirt werden. 26. Jun. 1769. I. 49.

Vi Resol. ddo. 14. Nov. 1772. muß in causis ecclesiasticis & justitiæ clericorum bey den churfürstl. Regierungen die Kirchendeputation mit ihrer Erinnerung vernommen werden. I. 74.

Den 21. Febr. 1776. wurde respectu der Kammeralerinnerung leuterirt, daß Streitsachen bey Untergerichtern ante sententiam nicht zur Kammer einzusenden sind. I. 91.

Vi Resol. ddo. 10. April. 1776. ist in Kultursachen die Kammeralerinnerung nur in zween Fällen über die geschlossene churfürstl. Hofraths- und Regierungsakten vonnöthen, nämlich 1) wenn die Frage ist: ob der qu. öde Grund zum churfürstl. Kastenamt gehöre? oder 2) der Streit einen Urbarsunterthan mit betrift. II. 918.

Vi Resol. ddo. 5. März 1782. sollen bey all jenen Streitsachen, wobey in prima schon von der Kirchendeputation die Erinnerung abgegeben worden, dennoch in 2da die acta zum geistl. Rath hinüber gegeben werden. I. 208.

Vermög Mandat vom 19. Jun. 1784. wurde wiederhollt anbefohlen, daß durchgehends, und ohne Ausnahme von den Regierungen in causis justitiæ clericorum, ecclesiarum aut locorum priorum die Kirchendeputationen sub pœna nullitatis vernommen werden sollen, und wenn sich bey der höhern Instanz findet, daß diese Vernehmung unterlassen worden, so soll der erste Bescheid aufgehoben, die abgängige Kirchendeputations-

tionserinnerung ersetzt, und dann welters unentgeltlich, und ohne Kosten der Partheien von erster Instanz wegen gesprochen werden, wie Rechtens ist. Auch müssen in allen Fällen, wo der churfürstl. Hofrath in 2da zu sprechen hat, ebenfalls wie wann es bey selben in prima geschieht, die Akten ante sententiam zum geistl. Rath sub pœna nullitatis um die Erinnerung communicirt werden. II. 1176.

In Streitsachen, welche die Akademie zu Ingolstadt betreffen, sind die acta ante decisionem der Erinnerungs willen zum Kuratel zu dirigiren. 17. Jun. 1784. II. 1482.

C. XV.

§. 3. N. 6. Diese Summe wurde den 16. July 1779. abgeändert, nämlich summa appellabilis von einer Regierung zum Hofrath ist 100 fl. außer es machte ein wenigers das ganze Vermögen des Appellanten aus, welches durch gerichtliches Zeugniß, oder Eid zu beweisen ist, ad Revisorium aber, wenn schon 2 gleichförmige Sprüche vorhanden, ist selbe 300 fl. bey ungleichen Sprüchen hingegen 100 fl. 16. Jul 1779. I. 153.

Vom Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz hat zur zwoten die Appellation ohne Unterschied der Summe, zur dritten aber * nämlich dem Revisorio gegen zwo gleichförmige Sentenzen gar nicht, und bey ungleichen Sentenzen nur dann statt, wenn summa appellabilis 300 fl. übersteigt. Wechselord. 1785. III. 69. §. 12.

Um

* Bey Handelsleuten, und Negotianten ist in Wechsel- und Merkantilsachen die 3te Instanz aufgehoben, 11. März 1787. III. 113.

Um in Konfiskationsfällen die höchste Stelle angehen zu können, muß die Summa wenigst 200 fl. seyn. 21. Sept. 1795. V. 156.

Gegen Amtsuntersuchungen wird den Beamten kein Rekurs oder Appellation gestattet. 14. Jun. 1789. V. 5.

Ferners hat keine Appellation statt:

a) wider die Kriegsgerichtsurtheile in delictis communibus der Militairpersonen. 23. Aug. 1788. V. 519.

b) über blosse Polizeygegenstände nicht zu den Justitzstellen, wenn sich gleich beede Theile in contradictorio einlassen wollen. 18. April 1789. V. 9.

c) über die in der Feuerordnung bestimmte Strafen nur auf den einzigen Fall einer offenbaren Uebermaaß. Feuerordn. 30. März 1791. §. 136. V. 237. Wider die Strafverhandlungen der Polizey-Oberdirektion wird zwar kein remedium suspensivum, doch die Beschwerde zur obern Landesregierung, oder nach Bewandsame an das geeignete Justitzdikasterium gestattet, 12. Jun. 1796. V. 338. §. 13.

d) in blossen Militair- und Dienstsachen. 19. Jul. 1791. V. 619.

§. 4. Die Appellation a Senatu accademico zu Ingolstadt geht unmittelbar ad Revisorium. 25. Okt. 1775. I. 89.

Die Appellation geht in Landkultursachen zur obern Landesregierung inner 14 Tagen a die publ. sent. 24. Okt. 1 87. IV. 717. auch in Konfiskationsfällen, in Polizey- Mauth- Zoll- Accis- Holz- Salz- Tobak- so andern defraudatio-

tionen und Verbothsgegenständen (mit blossen Vorbehalt des Gnadenwegs) geht sie zur obern Landsregierung. 1. Aug. 1788. IV. 1076. und in den 3 vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg. 8. April 1795. V. 810.

In Abtheilungen der Gemeindswaldungen geht sie auch zur obern Landsregierung. 6. Okt. 1792. V. 261. und in den 3 vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg, oder Neuburg. 4. Jul. 1796. V. 863.

Von den Berggerichtern geht die Appellation an das Oberst Münz- und Bergmeisteramt. 24. Okt. 1794. V. 76.

Im Neuburgischen ist in Kulturs- Weidenschafts- Gemeindsgründen- oder Waldvertheilungsstreitigkeiten auch der judex rei litæ als ordinarius zu betrachten, der in vim primæ zu erkennen hat, und die Appellation dagegen geht zur Regierung unter dem fatali von 30 Tagen, von da ist aber nur mehr der Rekurs ad intimum innerhalb 14 Tagen offen, tritt hingegen vel intuitu partium, vel objecti litis ein forum privilegiatum ein, wodurch die Regierung schon in prima erkennt, so ist ohne eine 2te Instanz allein der Rekurs ad intimum übrig. 30. Dec. 1795. V. 823.

Von den beym Münchnerischen Stadtmühlrichteramt sich ergebenden Prozessen geht die Appellation zum Stadtmagistrat, und von da ad Revisorium. 28. Jul. 1783. I. 215.

In der Regel ordnen sich 3 Instanzen nach einander, in Fällen, wo eine Pflegs- Hofmarchs- Stadt- oder Marktobrigkeit die erste Instanz ist, geht die Appellation zu einer Regierung, respve.

zum

zum Hofrathe, sodann zum Revisorium. In Fällen, wo eine Regierung die 1ste Instanz ist, hat man sich mit der Appellation zum Hofrathe, und von da zum Revisorium zu wenden. Endlich in Sachen, wo der Hofrath in München die 1ste Instanz ist, hat man nur mehr den Uebertritt zum Revisorium. ddo. 5. May 1750. So geht der ordentliche Gang der Instanzen, so ferne die Gesetze keine Ausnahme machen, wie in Mauth- Landkultursſachen, wo die Appellation zur obern Landesregierung geht. ddo. 3. May 1787. & 1. Aug. 1788.

Die Stadt München hat das Privilegium de non appellando

a) in Streitigkeiten zwischen eheleiblichen Eltern, und Kindern. 27. Aug. 1791. V. 19.

b) in ewig Geldsachen. 10. April. 1756. I. 22.

c) in Bausachen. V. 20. welch letzters doch unterm 27. Aug. 1791. dahin modificirt wurde, daß künftig in Bau- und Kundschaftssachen bey dem bürgerlichen Stadtmagistrat zu München statt drey, nur zwey Instanzen, von diesen sofort die Provokationen nach Beschaffenheit der Gegenstände entweder an das churfürstl. Revisorium, oder an die obere Landsregierung statt haben sollen. V. 902.

§. 5. Den 13. Sept. 1755. wurde verordnet, daß die revidirend, oder appellirende Parthey, welche den diem publicationis sententiæ in ihrer Beschwerdsschrift anzuführen, oder die Bescheid mit beyzulegen unterlassen, so wohl auf Begehren, als ex officio brevi manu contra desertionem causæ in integrum restituirt werden mögen, doch nie anderst, als gegen 6 Rthlr.

 Straf,

Straf, welche auch die Advokaten selbst, sofern es aus ihrer Negligenz und Unachtsamkeit geschehen ist, aus eigenem Säckel unentgeltlich der Parthey zu bezahlen haben. II. 1311.

§. 6. Die ordentlichen Appellationsfatalien sind sowohl im ordentlichen als summarischen Prozesse 60 Tage, an welche man sich bey Verlurst der Appellation zu halten hat. Mand. ddo. 5. May 1750. & 4. Aug. 1756.

Die außerordentlichen bestehen

a) in 30 Tagen:

1) Bey Interlokuten, wodurch jemanden der Beweis aufgelegt wird; wenn inner 30 Tagen weder appellirt, noch der Beweis selbsten ergriffen wird, so ist nicht nur die Appellation, sondern auch die Probe selbst für desert zu achten. 4. Aug. 1756. II. 1313.

2) In Mauth- und Defraudationssachen, für den Aufbringer, oder Kläger, und geht die Appellation zur obern Landsregierung. ddo. 26. May 1770. * 383. & Mand. ddo. 5. Jän. 1785. auf Seite des Condemnirten aber 60 Tage. ib.

3) Bey Eheverlobnußsachen. ddo. 24. July 1769. & 16. Jul. 1782.

4) In Neuburgischen Kultursfällen. 30. Dec. 1795. V. 823.

b) In 14 Tagen, wie

1) in Landkultursſachen. 24. Okt. 1787. IV. 717.

2) Bey Sachen, Kramer-Patente betreffend. ddo. 24. Jun. 1782.

3) In Konkurssachen, wo Wechselschuldner mit unterlaufen, von der Zeit an, da die Prioritätssentenz öffentlich ad valvas angeschlagen ist. §. 5. lit. e. III. 74.

4) In Gutsverstossungen. ddo. 3. Aug. 1772. N. 7. I. 56.

5) In Abtheilungssachen der Gemeindswaldungen, zur obern Landsregierung. 6. Okt. 1792. V. 261. und das nämliche fatale ist dießfalls auch für die 3 vereinigte Herzogthümer bestimmt. 4. Jul. 1796. V. 863.

c) In 8 Tagen, wie

1) bey Wechselsachen außer dem Konkurs. ddo. 1. Jul. 1776. & 1785. c. 9. §. 3. N. 1. III. 69. und 2) Merkantilsachen. ib. & ddo. 11. May 1787.

In blossen Polizeygegenständen ist man an keine fatalien gebunden. 20. Jän. 1789. V. 169.

Contra lapsum der fatalien wird auch dem fisco wie andern für minderjährig geschätzten Personen die restit. in integrum zugestanden. 6. März 1759. V. 748.

In Wechsel- und Merkantilsachen muß gleich bey der Bescheidspublikation, sofern man sich hierwider beschwert zu seyn glaubt, die Appellation sub pœna de ertionis insiniuirt werden. III. 69. c. 8. §. 5.

§. 7. Vi Resol. ddo. 28. Sept. 1758. soll bey der erstmaligen Bericht- und Aktenabfoderung kein compelle beygesetzt, sondern die Geldstrafe erst das 2temal adhibirt werden. I. 26.

§. 8. Pendentibus fatalibus sollen die untere Richter allezeit mit weitern Attentaten und Vorschritten an sich halten, effluxis aber auf Anrufen des appellatischen Theils dem Appellanten höchstens einen 6 wochigen Termin zu Beybringung der auf seine Appellation geeigneten Appellationsresolution, oder wenigstens zur Legitimation de legaliter introducta & de supra purgata mora unter Exekutionsbedrohung anberaumen. 12. Febr. 1790. V. 13.

§. 9. Die Appellation, wenn sie vom Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz zum zwoten geht, hat zugleich effectum suspensivum, nicht aber, wenn von der 2ten zur 3ten * appellirt wird, denn da muß das Urtheil 2dæ gegen Caution exequirt werden. III. 70. §. 5. n. 1. 2.

§. 11. Vi Resol. ddo. 14. Apr. 1755. hat man auf die formalia appellationis strikte zu halten, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht gebunden sind, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder andern Ursachen ohne ihren Verschulden verkürzten Partheyen mit der Restit. in integrum beyzuspringen, theils weil der Schade, welcher manchem in particulari zugeht, bono publico überhaupts wieder compensirt wird.

Um der allzugrossen Streitsucht einiger Partheyen, wie auch dem Muthwillen und der Gewinnsucht der Anwälden die erfoderlichen Schranken zu setzen, soll jede Parthey ohne Unterschied, die revisionem actorum sucht, im Falle gegen sie entweders durchgängig, oder nur in gewissen Punkten sententia confirmatoria ausfallen sollte,

* Die 3te Instanz ist aber dießfalls aufgehoben. 11. May 1787. III. 113. 19. Jul. 1787. III. 132.

te, zu unnachläßiger Erlegung gewisser der mindern, oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Succumbensgelder, und zwar von 10 — 60 Thlr. ad fundum pauperum jeden Rentamts, worinn der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag in der Sentenz ausgeworfen werden. Ueberdieß sind auch jene Partheyen, und sonderbar ihre Anwälde, die entweder aus blossem Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justitz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder aktenwidrige Vorstellungen revisionem actorum gesucht, oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth mit Leibesstrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Suspensions- und Kassationsstrafe unnachläßig zu belegen. Sowohl die Straf- als Succumbenzgelder sollen längstens inner 24 Stunden sub parata executione bezahlt werden. 16. Jul. 1779. I. 153.

C. XVI.

§. 1. Nach dem Mandat ddo. 24. Sept. 1766. soll durch das interponirte Restitutionsmittel die Vollstreckung des richterlichen Urtheils niemal aufgehalten seyn, wenn nur der siegende Theil, gegen welchen die Widereinsetzung nachgesucht wird, auf den Succumbenzfall hinlängliche Kaution zu leisten vermögend ist. I. 26.

§. 4. Der Recurs ad manus hat in Justitzsachen nur in casu protractæ vel denegatæ justitiæ statt. 16. Jul. 1779. §. 6. I. 153. und hemmt executionem rei justitiæ nicht. 5. May 1750. I. 9.

C. XVII.

C. XVII.

§. 4. Dieser ganze §. wurde den 16. Jul. 1779. nicht nur bestättigt, sondern auch streng darauf zu halten, und die Kösten nicht so leicht mehr zu kompensiren anbefohlen. I. 153.

Wenn ein Theil in die Streitskösten kondemnirt ist, so soll über das gewöhnliche Expensarium mehr nicht, als eine einzige Schrift gestattet, und im Fall auch solche intra terminum præfixum peremptorium nicht einkommt, alsofort mit der taxation ex officio veefahren werden. 5. May 1750. I. 9.

C. XVIII.

§. 4. Pensionen sind weder durch Arreste zu hemmen, noch durch Abzüge zu schmälern. 15. Sept. 1781. I. 205.

Auf die Hofalmosenamts- und Gnadengelder hat kein Arrest statt. 2. Dec. 1784. III. 47.

Bey der Executio rei judicatæ soll man die gar vielmal obwaltende Ohnmöglichkeit, und andere considerationswürdige Umstände sonderbar bey den nicht durch eigenes Verschulden in Ohnvermögenheit gerathenen wohl beherzigen. 5. May 1750. N. 12.

Exekution der auf dem Donaumoose begüterten Unterthanen, welche mit ihren außer dem Donaumoose gelegenen Gütern und Wohnungen unter hofmärchischer Jurisdiktion entsessen sind, und ihrer Schuldigkeit zu entrichten entstehen, ist bey den Hofmärchen zu gesinnen, und wenn sie verzögert, oder versagt würde, darum beym churfürstl. Hofrath, respve. dem Justitzsenat zu Neuburg nachzusuchen. 12. Jän. 1795. V. 313.

§. 7. N. 5. Gemäß dem Mandat vom 24. Dec. 1781. soll statt der ehemaligen 3 Ausrufungstage nur ein einziger mehr gehalten werden. An diesem Tag aber soll Vormittags um 9 Uhr angefangen, und bis Mittag zum englischen Gruß zwar fortgefahren werden, man hat es aber bey dem Anboth, das damals beym Glockenschlage das höchste ist, nicht bewenden zu lassen, sondern die Obrigkeit soll sämmtlich anwesende Lizitanten von Kopf zu Kopf, ob keiner derselben ein höhers oder bessers Anboth thun wolle, befragen, sofort auf ein höhers Anboth ohne Unterbruch und Gestattung einiger Bedenkzeit, oder andern Aufschubs so lang continuiren, bis sich keiner der Anwesenden zu einem höhern mehr erklärt, welchenfalls man das Lizitationsprotokoll für geschlossen zu halten, und mit der Adjudikation nach Maaßgab des Cod. Jud. zu verfahren hat. I. 206.

§. 10. Rücksichtlich der auf dem Donaumoose immatrikulirten Posten hat keine exceptio competentiæ statt. 27. Jul, 1795. V. 220.

§. 12. Moratorien sind in Wechsel- und Merkantilsachen gänzlich aufgehoben, außer die edictaliter hinzuberufene Gläubiger wären kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens genugsam gesichert. Wechselord. 1785. III. 478.

Gegen die beym Donaumoose immutrikulirte Schuldposten wird zu keiner Zeit ein Moratorium ertheilt. 27. Jul. 1795. V. 220.

C. XIX.

§. 2. In der obern Pfalz gehören die Gandproceß nach den Privilegien der dortigen Ritter-

schaft von 1629. nicht den Hofmarksobrigkeiten, so weit nicht bey ein- oder andern Landsassengut ein anders hergebracht, und genugsam demonstrirt ist, sondern lediglich den Landgerichtern zu. IV. 946.

Wenn ein Geistlicher nach seinem Tode vergandet wird, ist die weltliche Obrigkeit jederzeit forum competens, und gebührt den Geistlichen keine Cumulativ. 14. Febr. 1757. I. 23.

Das nämliche wurde den 2. Dec. 1784. verordnet, daß, wenn bey geistlichen Verlassenschaften eine Gand ausbricht, die Cumulativ aufhören, und der churfürstl. Beamte salvo appellatorio zu verfahren hat, wie Rechtens ist. IV. 807.

Concurssachen gehören auf dem Fall, wo auch ein präbendirter Geistlicher salva congrua clericali zu verganden ist, nach dem augsburg. Rezeß von 1785. zur weltlichen Obrigkeit, die sofort mit Klaßifikation, Licitation, wie Rechtens, zu verfahreu hat. IV. 824. §. 40.

Vi Resol. ddo. 15. Jun. 1782. wurde dem churfürstl. Hofrath anbefohlen, die ordinariatische Schwierigkeiten bey Vergandung eines Pfarrers nicht zu attendiren, sondern hierinn mit der ungehinderten Justitzgebühr zu verfahren. II. 1151.

Zum Wechselgerichte gehören Concurssachen nicht, wenn auch gleich der Schuldner vor diesem schon mit Sperr und Obsignation angegriffen worden, sondern zum ordentlichen Gandgerichte, und zwar ohne Beyziehung des Wechselrichters, außer wenn die Aushändigung der Effekten an den Gläubiger, und zwar ex judicato vel transacto vor dem Concurse geschehen ist. dd. 1. Aug. 1780. I. 194. & Wechselord. v. 1785. §. 8.

§. 8. Hofmarchs- und milde Stiftungsverwalter, wenn sie eine in ihre Verwaltung einschlagende Foderung im Konkurse von Amts wegen anbringen, bedärfen zwar am ersten Ediktstag keine besondere Vollmacht, jedoch, falls die Verwaltung weder bey dem Gantrichteramte genüglich bekannt, noch von den Mitgläubigern ausdrücklich oder stillschweigend eingestanden, sondern bey dem 2ten Ediktstage widersprochen wird, haben sie sich am 3ten Ediktstag entweder mittelst der Ratifikation, oder durch den Bestallungsbrief, oder in anderweeg sich förmlich zu legitimiren. ddo. 18. Febr. 1784 II. 1422.

§. 13. Bey fiscalischen Foderungen rückstelliger Beamten ist nicht nöthig die Originalrechnungen, und Manualien beyzubringen, sondern man hat sich mit gefertigten Kameral- und Rentmeisterischen Anzeigen und Extrakten um so mehr zu begnügen, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti prioritatis mehr nicht vonnöthen hat. 28. Febr. 1754. I. 20.

Vi Resol. ddo 1. Sept. 1794. soll all dasjenige, was in diesem §. de connexitate causarum verordnet ist, von den innländischen Gerichtsstellen gegen die auswärtigen eben, wie gegen die innländische Gantgerichte observirt werden, doch mit den Präkautionen, daß a) bey Remittirung der Partikularfälle ad forum universale alienum von diesen die Versicherung des Reciproci in vorkommenden Fällen gegeben werde, und daß b) die allenfalls arrestirten, oder in dießländischen Gerichtszwange gelegene Mobiliareffekten des debitoris communis nicht früher verabfolgt werden sollen, bis aus dem fremden Lokationsurtheile ersichtig ist, daß die innländischen Creditores durch solches nicht bevortheilt wer-

werden. Gegen diejenigen Staaten aber, welche gegen die baierische Gantgerichte nicht das nämliche observiren wollen, oder welche andern Kreditoren vor den dießländischen Unterthanen Vorrechte einräumen, hat man jure retorsionis vi Cod. Jud. c. 20. §. 19. zu verfahren, und die innländischen Kreditoren von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen. V. 34.

C. XX.

§. 5. Wenn ein Leibgedinger stirbt, und seine Verlassenschaft auf die Gant kömmt, so ist die heimgefallene Gerechtigkeit, oder der wahre Werth derselben nur so weit zur Gandmasse gehörig, als der Grundherr mit folgenden Gandglaubigern concurrirt, nämlich 1) mit jenen, welchen das Gut, oder die Gerechtigkeit mit seiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet ist. 2) Mit jenen, welche versionem in rem darthun können. 3) Mit rückständigen Steuern, u. a. landsherrlichen Abgaben. Alle übrige Creditores tam chirographarii, quam hypothecarii können dem Grundherrn nicht zumuthen, so viel das heimgefallene Leibrecht betrift, sich mit ihnen in Concursum darüber einzulassen, daher auch diese Gutsgerechtigkeit so wenig, als der Werth derselben in solchem Falle zur Gandmasse gebracht, sondern jure separationis behandelt werden solle 24. May 1775. I. 88.

Das nämliche wurde den 19. Febr. 1790. wiederhollt verordnet. V. 14.

§. 6. Besondere Heurathsquittungen sind nur auf dem Falle nöthig, wenn der Erlag anderst nicht, als aus dem Heurathsvertrage, und der darinn enthaltenen Geständnuß erscheint, außer

dessen

dessen soll man sie wieder Willen niemanden aufdringen. 5. May 1786. III. 85.

§. 8. Fiscalische Prätensionen haben das privilegium prælationis nicht von der Zeit jeder ausgeschriebenen Steuer, oder Anlag, sondern a die susceptæ vel inchoatæ administrat.onis des hinterstelligen Beamten. 14. April 1755. I. 21. und bey den in pœnam commissi verfallenen Contrebandgütern, ohne Unterschied, ob sie bezahlt, oder a credito anstehend sind, jedesmal vor dem *Creditore* den Vorzug hat. 27. July 1773. I. 80.

Die im Lande privilegirten Fabriquen und Manufakturen haben bey ihren Creditoribus, es mögen diese gleich ihre Arbeiter oder Waarenabnehmer seyn, in concursu tacitam hypothecam cum privilegio prælationis in der 2ten Klasse gleich nach dem fisco. 22. Nov. 1784. III. 371. & 14. Nov. 1793. V. 140.

Das nämliche Jus hypotheticæ & prælationis gaudiren die Weinniederlagen bey jenen Leuten, die hievon Wein auf Borg abnehmen, und in eine Gand verfallen. 22. Nov. 1784. III. 371.

Wechseln, welche einmal richtig erkennt sind, kommen in die 7te Klasse. ddo. 1. August 1780. müssen aber den ältern sowohl stillschweigend, als ausdrücklichen Hypotheken ausweichen. Wechselord. c. 11. §. 4. welches Vorzugsrecht aber erst von der Zeit anfängt, da der Wechsel beym Wechselgericht als richtig anerkannt ist.

§. 9. Vi Resol. ddo. 3. Jun. 1763. sind alle churfürstl. Registratoren siegelmäßig. II. 1335.

Vi

Vi Resol. ddo. 13. May 1769. wurden alle geheime Rathskanzelisten mit der Siegelmäßigkeit begabt. II. 1360.

Die Siegelmäßigkeit erstreckt sich nicht auf die Kinder, sofern sie nicht alio titulo hiezu qualificirt sind, doch wird solche den Kindern meritirter Eltern auf geziemendes Ansuchen ertheilt, wenn sie ebenfalls meritirt, und so beschaffen sind, daß man sich keines Mißbrauchs dieser Gnade von ihnen versehen mag. 26. April 1785. III. 54.

§. 14. Vi Resol. ddo. 28. Jän. 1765. kann auch der Debitor einem Kurrentgläubiger oder Extraneo, welcher zur Entrichtung eines hypothek- oder privilegirten Gläubigers Geld vorschießet, das nämliche jus hypothecæ, vel prælationis, welches der Entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expressum einräumen. II. 1347.

§. 16. Nach dem Landkultursmandat v. 3. Aug. 1772. gaudirt das Geld, so zur Erbauung der neuen Mayerschaftshäuser in bestimmten Maaße wenigst auf 3 Jahre gegen obrigkeitliches Certificat vorgestrecket wird, sowohl das Kapital, als sämmtliche Interessen das *jus separationis* ordinarium, ohne versionem in rem anders, als durch die blosse Existenz des Gebäudes, oder vorhandenen Baumaterialien beweisen zu dürfen. I. 57.

Die Leibgedingsgerechtigkeit oder der wahre Werth derselben, wenn sie durch den Tod des Leibrechters heimfällt, gaudirt auch gewissermassen jus separationis, siehe oben § 5.

Die bürgerlichen Gerechtigkeiten in München kommen bey einem ausbrechenden Konkurs weder

in

in statum activum noch in die Schätzung, und kann sich hieran, oder deren Werth kein Kreditor mit seiner Schuldfoderung halten. IV. 683.

Amtsgelder oder Bürgschaftsgelder gaudiren das jus separationis, und können weder der Ehefrau noch einem Gläubiger mehr rechtsgiltig verschrieben werden. 18. Jun. 1790.

§. 19. Schuldfodernngen, die in dem auf dem Donaumoose errichteten Matrikulbuch eingetragen sind, haben im Falle eines Konkurses nach dem Datum ihrer Matrikulirung vor allen sonst mit ihnen in dieselbe Prioritätsklasse kommenden, aber nicht immatrikulirten, obschon ältern Schulden das Vorgangsrecht. 17. Jul. 1795. N. 6. V. 319.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Primbs, Anton

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher Ein Anhang zum zweyten Theile der vollständigen Uebersicht gesammt baierischer Gesetze

Bd.: 2,1

München 1799

Bavar. 2140-5#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10812872-1
VD18 80104185